

Auswirkungen einer Kapitaleinkommensbesteuerung im Umfang von 150 Prozent auf mittelständische Unternehmen und besonders Familienunternehmen in der Schweiz

Studie	vom	Juni	2020
---------------	-----	------	------

Autor:

Lic. iur. HSG Dieter Weber, Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte; Partner

Herzlichen Dank an lic. rer. pol. Patrik Schwarb, dipl. Steuerexperte, Partner, und lic. iur. Annelies Gerber, dipl. Steuerexpertin, Senior Advisor, für die wertvollen Hinweise und Beiträge.



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EXECUTIVE SUMMARY	9
2.	GEGENSTAND DER STUDIE	12
2.1	Auftrag und Inhalt	12
2.2	Abgrenzungen	12
3.	BESTEUERUNG VON EINKOMMEN AUS UNTERNEHMERISCHER TÄTIGKEIT IN DER SCHWEIZ	14
3.1	Einleitende Bemerkungen	14
3.1.1	Berücksichtigung aller Besteuerungsebenen	14
3.1.2	Generelle Aussagen und Notwendigkeit zur Einschränkung auf Beispielberechnung	15
3.2	Besteuerung nach geltendem Recht	16
3.2.1	Gesellschaftsebene	16
3.2.1.1	Gewinnbesteuerung	16
3.2.1.2	Kapitalbesteuerung	18
3.2.2	Gesellschafterebene	18
3.2.2.1	Besteuerung von Erwerbseinkommen	18
3.2.2.2	Besteuerung von Zinseinkünften auf beweglichem Vermögen	20
3.2.2.3	Besteuerung von Kapitalrückzahlungen	20
3.2.2.4	Besteuerung von Dividenden privat gehaltener Beteiligungen	21
3.2.2.5	Besteuerung von privaten Kapitalgewinnen auf beweglichem Vermögen	22
3.2.2.6	Indirekte Teilliquidation	22
3.2.2.7	Transponierung	23
3.2.2.8	Steuerliche Berücksichtigung von privaten Kapitalverlusten auf beweglichem Vermögen	23
3.2.2.9	Besteuerung von Mietzinsen auf unbeweglichem Vermögen	24
3.2.2.10	Besteuerung von privaten Kapitalgewinnen auf unbeweglichem Vermögen	24
3.2.2.11	Steuerliche Berücksichtigung von privaten Kapitalverlusten auf unbeweglichem Vermögen	24
3.2.2.12	Vermögensbesteuerung	25
3.3	Kumulierte Wirkung der Besteuerung nach geltendem Recht auf Ebenen Kapitalgesellschaft	
	und Inhaber	
3.3.1	Typische Fallkonstellationen / Beispielberechnungen	
3.3.1.1	Fallbeispiel Unternehmer	
3.3.1.2	Fallbeispiel Start up	32
3.4	Die 99%-Initiative	36



3.4.1	Inhalt der Initiative	36
3.4.2	Auslegung gemäss Verständnis der Initianten	36
3.4.2.1	Tatbestandsvoraussetzungen	36
3.4.2.2	Schwellenbetrag	38
3.4.2.3	Rechtsfolge	38
3.5	Besteuerung gemäss 99%-Initiative de lege ferenda	40
3.5.1	Gesellschaftsebene	40
3.5.1.1	Gewinnbesteuerung	
3.5.1.2	Kapitalbesteuerung	40
3.5.2	Gesellschafterebene	40
3.5.2.1	Besteuerung von Erwerbseinkommen	40
3.5.2.2	Besteuerung von Zinseinkünften auf beweglichem Vermögen	40
3.5.2.3	Besteuerung von Kapitalrückzahlungen	41
3.5.2.4	Besteuerung von Dividenden privat gehaltener Beteiligungen	41
3.5.2.5	Besteuerung von privaten Kapitalgewinnen auf beweglichem Vermögen	42
3.5.2.6	Steuerliche Berücksichtigung von privaten Kapitalverlusten auf beweglichem Vermögen	42
3.5.2.7	Besteuerung von Mietzinsen auf unbeweglichem Vermögen	42
3.5.2.8	Besteuerung von privaten Kapitalgewinnen auf unbeweglichem Vermögen	43
3.5.2.9	Steuerliche Berücksichtigung von privaten Kapitalverlusten auf unbeweglichem Vermögen	43
3.5.2.10	Kumulierte Betrachtung infolge Kapitaleinkommensdefinition	43
3.5.2.11	Vermögensbesteuerung	43
3.5.3	Synoptische Darstellung	44
3.6	Darstellung der Auswirkungen der 99%-Initiative auf typische KMU, Familiengesellschaften,	
	Start up Konstellationen	46
4.	UNTERNEHMENSNACHFOLGEN IN DER SCHWEIZ	54
4.1	Einleitende Bemerkungen	54
4.2	Typischer Nachfolgeprozess in der Schweiz (familienintern und familienextern)	55
4.3	Finanzielle und steuerliche Aspekte für den übergebenden Unternehmer, das Unternehmen und den/die Nachfolger	57
4.4	Fallbeispiel mit den steuerlichen Auswirkungen nach geltendem Recht	58
4.4.1	Fallbeispiel Unternehmer	58
4.4.1.1	Entgeltliche Nachfolge	59
4.4.1.2	Unentgeltliche Nachfolge	60
4.5	Darstellung der Auswirkungen der 99%-Initiative auf das Fallbeispiel	60
4.5.1	Fallbeispiel Unternehmer	61



4.5.1.1	Entgeltliche Nachfolge	61
4.5.1.2	Unentgeltliche Nachfolge	63
4.6	Fallbeispiel Start up	64
4.6.1	Fallbeispiel nach geltendem Recht	64
4.6.2	Fallbeispiel nach 99%-Initiative	65
4.7	Beurteilung der Auswirkungen der 99%-Initiative: Vergleich zum geltenden Recht, Folgen für	r
	die Gestaltung und den Erfolg von Unternehmensnachfolgen in der Schweiz,	
	Verhaltensänderungen (Ausweichverhalten), mögliche Folgen für Investitionen und	
	Arheitsnlätze	67



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb. Abbildung Abs. Absatz

AG Aktiengesellschaft

Art. Artikel

AS Amtliche Sammlung des Bundesrechts, Amtliche Sammlung des

Bundesrechts

ASA Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (Zeitschrift)

BBI Schweizerisches Bundesblatt
BGer Schweizerisches Bundesgericht

BR Bundesrat

BV Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom

18. April 1999, SR 101

DBG Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte

Bundessteuer, SR 642.11

E- Entwurf

ESTV Eidgenössische Steuerverwaltung

f./ff. folgende

FAQ Frequently Asked Questions (Häufig gestellte Fragen)

Fn. Fussnote

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Hrsg. Herausgeber
i.V.m. in Verbindung mit
KS Kreisschreiben

lit. litera
N Note
Nr. Nummer
p.a. per annum
S. Seite/Seiten

sog. sogenannte/sogenannter

SR Systematische Sammlung des Bundesrechts

SSK Schweizerische Steuerkonferenz

STAF Steuerreform und AHV-Finanzierung, gemäss Bundesgesetz vom

28. September 2018 (AS 2019 2395; SR 613.2)

StE Der Steuerentscheid (Zeitschrift)

StG AG Steuergesetz des Kantons Aargau vom 15.12.1998, Stand

1.1.2020

StG VD Steuergesetz des Kantons Waadt vom 4. Juli 2000, Stand

1.1.2020



StHG Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung

der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

(Steuerhamonisierungsgesetz), SR 642.14

StR SteuerRevue (Zeitschrift)

USR II Unternehmenssteuerreform II, gemäss Bundesgesetz vom

23. März 2007 (AS 2008 2893)

vgl. vergleiche

VStG Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die

Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz), SR 642.21



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Gewinnsteuerbelastung 2020 für Unternehmen; NZZ 2020	17
Tabelle 2:	Steuerlast natürlicher Personen 2019 für ein Nettoeinkommen von CHF 250'000, aus Internationaler Steuervergleich von PwC. Die Zahlen für 2020 sind noch nicht verfügbar, dürften sich aber kaum wesentlich verändern.	19
Tabelle 3:	Vermögenssteuerbelastung natürliche Personen, Marginalbelastung in den Kantonshauptorten 2018, aus Steuerbelastung in der Schweiz, ESTV und Bundesamt für Statistik	26
Tabelle 4:	Synoptische Darstellung Auswirkungen der Initiative auf die Besteuerung verschiedener Einkommensarten natürlicher Personen (gemäss Position Initianten)	45



LITERATUR-, MATERIALIEN- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BUNDESRAT, Botschaft zur Volksinitiative "Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern", vom 6. März 2020, BBI 2020, 2797ff.
- CREDIT SUISSE / UNIVERSITÄT ST. GALLEN, Swiss Issues Branchen, Juni 2013, Erfolgsfaktoren für Schweizer KMU, Unternehmensnachfolge in der Praxis (Studie CS/HSG 2013).
- CREDIT SUISSE / UNIVERSITÄT ST. GALLEN, Unternehmensnachfolge in der Praxis, Herausforderung Generationenwechsel, Juni 2016 (Studie CS/HSG 2016)
- DZAMKO-LOCHER DANIEL/TEUSCHER HANNES, in Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentierung Art. 14 StHG.
- ESTV, KS Nr. 14 vom 6. November 2007 (Verkauf von Beteiligungsrechten aus dem Privatin das Geschäftsvermögen eines Dritten [indirekte Teilliquidation]).
- INITIANTEN 99%-INITIATIVE, Ausführliches Argumentarium 99%-Initiative, abrufbar unter 99prozent.ch/downloads.
- INITIANTEN 99%-INITIATIVE, Berechnung der 99% Factsheet, abrufbar unter 99prozent.ch/downloads (Stand: 11. Mai 2020).
- INITIANTEN 99%-INITIATIVE, Berechnung Einnahmen Factsheet, abrufbar unter 99prozent.ch/downloads (Stand: 11. Mai 2020).
- INITIANTEN 99%-INITIATIVE, FAQ 99%-Initiative, abrufbar unter 99prozent.ch/downloads (Stand: 11. Mai 2020).
- KUNZ PETER V., Familienunternehmen in der Schweiz, Expert Focus 2018, S. 449 ff. (Kunz)
- REICH MARKUS/BEUSCH MICHAEL, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentierung Art. 2 StHG.
- REICH MARKUS/HELBING ANDREAS/DUSS FABIAN, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentierung Art. 20a DBG.
- REICH MARKUS/WEIDMANN MARKUS, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentierung Art. 7 StHG.
- SSK, KS Nr. 28 vom 28. August 2008, Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer.
- ZWAHLEN BERNHARD/NYFFENEGGER NATALIE, in Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentierung Art. 12 StHG.



1. Executive Summary

Economiesuisse und Swiss Family Business sind die **Auftraggeber** dieser Studie zur eidgenössischen Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern» («99%-Initiative»). Die Studie zeigt die **Auswirkungen** einer Kapitaleinkommensbesteuerung im Umfang von 150% gemäss Initiative **auf mittelständische Unternehmen und Familienunternehmen**. Eigentlicher Kern der Studie bilden die Auswirkungen der Initiative auf die **Unternehmensnachfolge**. Ergänzt werden diese Überlegungen mit einer entsprechenden Fallkonstellation zu **Start ups**.

Die Studie ist so aufgebaut, dass in Kapitel 3 die **laufende Besteuerung** von Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit nach geltendem Recht und nach einer allfälligen Einführung der 99%-Initiative dargestellt wird. Um eine repräsentative Bandbreite für die anwendbaren Steuersätze zu erhalten, wurden die Hauptorte Aarau, Zug und Lausanne als Wohnsitz bzw. Sitz der Gesellschaft ausgewählt.

In Kapitel 3.3 wird ein typisches **Fallbeispiel** eines Unternehmers dargestellt. Das Fallbeispiel dient als Grundlage für die Vergleichsrechnungen im Rahmen dieser Studie. Dabei wird von einer unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen, welche über dem zu bestimmenden Schwellenwert liegt, und die damit in den Anwendungsbereich der vorgesehenen Kapitaleinkommensbesteuerung im Umfang von 150% fallen würde.

Der Inhalt der Initiative wird in Kapitel 3.4 dargestellt. Da der Initiativtext auslegungsbedürftig ist, wurde für diese Studie auf das Verständnis und die Auslegung durch die Initianten abgestellt. In Kapitel 3.5 folgt die Darstellung der Besteuerung der Gesellschaft wie auch der Gesellschafter im Rahmen der 99%-Initiative.

In Kapitel 3.6 werden die **Auswirkungen der 99%-Initiative auf die laufende Besteuerung** eines Familienunternehmens dargestellt. Die Erkenntnisse dieser Berechnungen, einerseits nach geltendem Recht, anderseits gemäss der 99%-Initiative, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Initiative führt zu einer erheblichen Zusatzbelastung des Unternehmers bei der laufenden Besteuerung.
- Das verfügbare Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit sinkt mit der Initiative um 9.2% bis 28.9%.
- Will bzw. muss der Unternehmer sein verfügbares Einkommen nach Steuern mit der 99%-Initiative **gleich hoch** wie nach geltendem Recht behalten, so muss er aufgrund des Substanzabflusses an den Staat seine laufenden Bezüge erhöhen. Zu diesem Zweck müsste er sein **jährliches Gehalt um 15%** bis 39%, seine **jährliche Dividende um 26% bis 92% erhöhen.**



Daraus ergibt sich folgende Erkenntnis: die Zusatzbelastung durch die 99%-Initiative führt bei Familienunternehmen zu einem erheblichen jährlichen Abfluss von Mitteln an den Staat. Diesen Abfluss muss im Ergebnis das Unternehmen tragen, was zu einer Substanzentnahme aus der Unternehmung im Vergleich zur Situation nach geltendem Recht führt. Die laufende Substanzentnahme aus der Unternehmung durch zusätzliche Gehälter oder Dividenden schwächt die Unternehmen, führt zu weniger Investitionen und zu weniger Arbeitsplätzen. Der Anreiz für eine unternehmerische Tätigkeit sinkt bzw. wird geschwächt. Die Standortattraktivität der Schweiz leidet.

Kapitel 4 widmet sich als Schwerpunkt den **Nachfolgeregelungen** im Rahmen von Familienunternehmen. Aus verschiedenen Untersuchungen ergibt sich, dass 92% aller Nachfolgeregelungen **entgeltlich** erfolgen. Der Unternehmer ist in der Regel auf eine entgeltliche Nachfolgeregelung angewiesen, da er aus dem Verkaufserlös entweder seinen zukünftigen Lebensunterhalt ganz oder teilweise finanzieren muss oder aber mehrere Kinder im Rahmen der Erbteilung gleichmässig abzugelten hat.

In Kapitel 4.2 wird ein **typischer Nachfolgeprozess** als Fallbeispiel definiert. Die Steuerfolgen der Nachfolgeregelung nach geltendem Recht werden in Kapitel 4.4, nach der 99%-Initiative in Kapitel 4.5 dargestellt. Bei einer Nachfolgeregelung wird die über viele Jahre aufgebaute Firmensubstanz übertragen. Der im Rahmen der Initiative vorgesehene Schwellenwert wird selbst bei kleineren Firmenstrukturen deutlich überschritten und ist somit bei Nachfolgeregelungen in seiner Wirkung vernachlässigbar.

Die Auswirkungen der 99%-Initiative auf Nachfolgeregelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Nettoerlös des Unternehmers aus der entgeltlichen Nachfolgeregelung sinkt nach Inkrafttreten der 99%-Initiative im Vergleich zum geltenden Recht um 26% bis 58%. Die Differenz ergibt sich durch den substanziellen Abfluss eines Teils des Verkaufserlöses durch die Initiative an den Staat.
- Will bzw. muss der Unternehmer seinen Nettoerlös aus der Nachfolgeregelung mit der 99%-Initiative im Vergleich zum geltenden Recht gleich hoch behalten, so bleibt ihm als naheliegendste Variante die Erhöhung des Kaufpreises für seine Unternehmung. Dazu muss der Unternehmer seinen Verkaufspreis um 39% bis 165% erhöhen. Dies führt dazu, dass der Nachfolger den entsprechend erhöhten Verkaufspreis etwa über zusätzliche Darlehen finanzieren muss.

Was sind die Konsequenzen dieser Erhöhung des Verkaufspreises? Der Nachfolger muss die Kaufpreiserhöhung aus der Unternehmung finanzieren. Das kann eine substanzielle Erhöhung der Verschuldung der Unternehmung bedingen. Der Unternehmung werden früher oder später substantielle Mittel entzogen. Damit fehlt der finanzielle Spielraum für



Investitionen und für die Schaffung von Arbeitsplätzen. Der Firmenstandort Schweiz wird massiv geschwächt und verliert an Attraktivität. Insbesondere der Anreiz für die unternehmerische Tätigkeit in der Familie wird durch die Initiative stark beeinträchtigt.

In Kapitel 4.6 wird ferner ein typisches Fallbespiel für die Nachfolgeregelung im Rahmen eines **Start ups** dargestellt. Der **Exit** dürfte sich als typische Nachfolgereglung bei einem Start up ergeben.

Auch hier sind die Auswirkungen der 99%-Initiative gravierend: **Der Verkaufserlös des Gründers S sinkt um 28% bis 62%.** Muss oder will er diese Erosion des Nettoerlöses verhindern, so müsste er den **Verkaufspreis seines Start ups um 39% bis 165% erhöhen**.

Der Standort Schweiz für Start ups wird dadurch massiv geschwächt. Als Konsequenz würden wohl Gründer mit ihren Start ups die Schweiz als Standort meiden.



2. Gegenstand der Studie

2.1 Auftrag und Inhalt

Economiesuisse und Swiss Family Business haben uns im Frühjahr 2020 mit einer Studie zur eidgenössischen Volksinitiative "Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern" ("99%-Initiative") beauftragt. Die Studie beinhaltet eine wissenschaftliche Betrachtung der steuerlichen Auswirkungen der Initiative bei mittelständischen Unternehmen in Form von Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der dahinterstehenden Unternehmerin bzw. des dahinterstehenden Unternehmers¹ in der Schweiz. Sie zeigt die Auswirkungen einer Kapitaleinkommensbesteuerung im Umfang von 150 Prozent gemäss E-Art. 127a Abs. 1 BV auf mittelständische Unternehmen und besonders Familienunternehmen. Als eigentlicher Kern der Studie werden die Auswirkungen der Initiative auf die Unternehmensnachfolge dargestellt. Die Studie basiert dabei auf typischen Fallkonstellationen und zeigt die Auswirkungen der Kapitaleinkommensbesteuerung anhand beispielhafter Modellrechnungen im Einzelfall auf.

Ergänzt werden diese Überlegungen mit einer entsprechenden Fallkonstellation von Start ups.

Der Studie wird dabei das Verständnis der Initiantinnen und Initianten der Vorlage zugrunde gelegt.

Gegenstand der Betrachtung sind die direkten Steuern auf Stufe Kapitalgesellschaft/Unternehmung (Gewinnsteuer und Kapitalsteuer) sowie auf Stufe Anteilsinhaber/Unternehmer (Einkommenssteuer und Vermögenssteuer, ergänzt um die Erbschafts- und Schenkungssteuer). Nicht berücksichtigt wurden Sozialversicherungsabgaben, da diese, mit Ausnahme der AHV/ALV ab einer bestimmten Grenze, grundsätzlich rentenbildend sind.

2.2 Abgrenzungen

Die Studie ist begrenzt auf die Kapitaleinkommensbesteuerung gemäss E-Art. 127a Abs. 1 BV und beleuchtet die Verwendung des Mehrertrags gemäss E-Art. 127a Abs. 2 BV nicht.

Ausserhalb dieser steuerrechtlichen Betrachtung liegen Unternehmen, welche in der Rechtsform von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften organisiert sind.

Die Studie beinhaltet keine quantitativen Betrachtungen (Auswirkungen auf Gesamtsteueraufkommen), die über die in Abschnitt 2.1 erwähnten beispielhaften Modellrechnungen im Einzelfall hinausgehen.

In der Studie nicht abgehandelt sind andere als die in Abschnitt 2.1 erwähnten Steuer- und Abgabearten.

In der Folge wird zwecks einfacherer Lesbarkeit ausschliesslich die m\u00e4nnliche Form verwendet.



Nicht Gegenstand der Studie ist schliesslich die verfassungsrechtliche Beurteilung der initiierten Kapitaleinkommensbesteuerung bzw. der 99%-Initiative.



Besteuerung von Einkommen aus unternehmerischer T\u00e4tigkeit in der Schweiz

3.1 Einleitende Bemerkungen

3.1.1 Berücksichtigung aller Besteuerungsebenen

Mittelständische Unternehmen in der Schweiz sind im Regelfall in der Form einer Kapitalgesellschaft (häufig AG, seltener GmbH) organisiert, wobei die Gesellschaftsanteile an der Kapitalgesellschaft im Eigentum einer (Unternehmer) oder weniger Personen (Unternehmerfamilie) stehen. Die unternehmerische Tätigkeit wird entsprechend einerseits auf Unternehmens- bzw. Gesellschaftsebene, andererseits auf Unternehmer- bzw. Gesellschafterebene besteuert (wirtschaftliche Doppelbelastung).

Teilweise beeinflussen die Rechtsbeziehungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft deren Steuerbelastung wechselseitig. So ist etwa der marktkonforme Zins auf einem Darlehen des Unternehmers an die Unternehmung bei der Gesellschaft gewinnsteuerlich abzugsfähig, während er beim Gesellschafter steuerbaren Vermögensertrag darstellt. Analoges gilt für marktkonforme Lohnzahlungen. Teilweise kommt es zu einer schlichten Addition der Abgabebelastungen. So unterliegt der Gewinn bei der Gesellschaft der Gewinnsteuer und – sofern ausgeschüttet – beim Gesellschafter der Einkommenssteuer².

Zudem wird das Eigenkapital der Gesellschaft mit der Kapitalsteuer erfasst.³ Beim Gesellschafter unterliegen die Gesellschaftsanteile – wie auch ein allfälliges Darlehensguthaben gegenüber der Gesellschaft - der Vermögenssteuer.

Die steuer- und abgaberechtliche Belastung des (Kapital-)Einkommens aus unternehmerischer Tätigkeit und die Auswirkungen einer Kapitaleinkommensbesteuerung von 150 Prozent auf diese Belastung lassen sich daher nur mittels einer konsolidierten Betrachtung beider Besteuerungsebenen darstellen.

_

Das geltende Schweizer Steuerrecht folgt der sog Integrationstheorie, welche der Berücksichtigung der Vorbelastung der Ausschüttung Rechnung trägt (vgl. auch Botschaft BR, BBI 2020, 2807).

Dies zumindest, soweit keine Anrechnung der Gewinnsteuer auf die Kapitalsteuer erfolgt (kantonal unterschiedlich).



Aufgrund dessen wird nachfolgend auf die Besteuerung auf Gesellschaftsebene und Gesellschafterebene Bezug genommen. Die Erörterung beschränkt sich auf die Steueraspekte typischer Eigentümerstrukturen bei mittelständischen (Familien-)Unternehmen, insbesondere:

- vom Gesellschafter im Privatvermögen gehaltene Beteiligungen von mehr als zehn Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft
- Finanzierung der Gesellschaft durch Gesellschafter mit Eigenkapital und Fremdkapital
- Arbeitstätigkeit des Gesellschafters in der Gesellschaft.

3.1.2 Generelle Aussagen und Notwendigkeit zur Einschränkung auf Beispielberechnung

Im nachfolgenden Abschnitt können lediglich generelle Aussagen zur Besteuerung der unternehmerischen Tätigkeit auf Gesellschaftsebene und Gesellschafterebene gemacht werden. Im Vordergrund steht dabei der Einbezug von Einkünften bzw. Vermögenswerten in die Besteuerung (ja/nein) und zur Bemessungsgrundlage (in welchem Umfang steuerbar). Allgemeingültige Aussagen zur Höhe der Steuerbelastung sind insbesondere aus nachfolgenden Gründen schwierig:

- geteilte Steuerhoheit (Bund, Kanton, Gemeinde)⁴
- Tarifautonomie der Kantone⁵ und Gemeinden
- teilweise progressiven Steuertarife, insbesondere auf Gesellschafterebene
- unterschiedliche steuerliche Anknüpfungen für Unternehmen (Sitz bzw. Geschäftsort) und Unternehmer (Wohnsitz).

Die eingefügten Tabellen sollen einen generellen Überblick über die Steuerbelastung in der Schweiz ermöglichen.

Für die konkreten Berechnungen wurde auf die jeweilige Situation in Aarau/Kanton Aargau bzw. Zug/Kanton Zug als repräsentative Beispiele abgestellt.

Die Gesamtbelastung der unternehmerischen Tätigkeit mit Steuern wird anhand einer beispielhaften Berechnung für einen typischen Einzelfall dargestellt. Danach werden die Auswirkungen der 99%-Initiative auf die Belastung in diesem Einzelfall abgehandelt.

⁵ Art. 129 Abs. 2 BV, Art. 1 Abs. 3 StHG.

⁴ Art. 3 und 128 Abs. 1 BV.



3.2 Besteuerung nach geltendem Recht

3.2.1 Gesellschaftsebene

3.2.1.1 Gewinnbesteuerung

Der Reingewinn der Gesellschaft unterliegt auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde der Gewinnsteuer.⁶ Kapitaleinlagen des Gesellschafters stellen keinen steuerbaren Gewinn dar.⁷ Zinsen auf Darlehen, die der Gesellschafter der Gesellschaft gewährt, sind bei der Gesellschaft steuerlich abzugsfähig, die Marktkonformität und damit geschäftsmässige Begründetheit der Darlehensgewährung vorausgesetzt.⁸ Gleiches gilt für den marktmässigen Lohn, welcher die Gesellschaft dem Unternehmer entrichtet.

Die Gewinnsteuerbelastung ist kantonal bzw. kommunal sehr unterschiedlich.

_

⁶ Art. 57 DBG, Art. 24 Abs. 1 i.V.m Art. 1 Abs. 2 StHG.

⁷ Art. 60 lit. a DBG, Art. 24 Abs. 2 lit. a StHG.

⁸ Art. 58 lit. b DBG, Art. 24 Abs. 1 lit. a und c StHG.



Ordentliche Gewinns	teuerbelastung 2020	für Unternehmen			
In Prozent ¹					
Belastung im Kanton	Hauptort	Höchste Belastung		Tiefste Belastung	
Appenzell Innerrhoden ²	11,5 bis 12,7	Abhängig von Dividendenausschüttung	12,7	Abhängig von Dividendenausschüttung	11,5
Zug	11,9	Menzingen	12,4	Baar	11,9
Nidwalden ³	12,0	Kantonaler Einheitssatz	12,0	Kantonaler Einheitssatz	12,0
Luzern	12,3	Hasle	13,2	Meggen	11,3
Glarus	12,4	Glarus	12,4	Mitlödi	12,6
Uri	12,6	Gurtnellen	13,8	Bürglen	12,4
Obwalden	12,7	Kantonaler Einheitssatz	12,7	Kantonaler Einheitssatz	12,7
Basel-Stadt	13,0	Kantonaler Einheitssatz	13,0	Kantonaler Einheitssatz	13,0
Appenzell Ausserrhoden ⁴	13,0	Kantonaler Einheitssatz	13,0	Kantonaler Einheitssatz	13,0
Thurgau ⁵	13,4	Arbon	14,1	Bottighofen	12,5
Neuenburg	13,6	Kantonaler Einheitssatz	13,6	Kantonaler Einheitssatz	13,6
Waadt	13,8	Treytorrens	14,2	Eclépens	13,2
Freiburg	13,9	Verschiedene	14,5	Greng	12,4
Genf	14,0	Avully und Chancy	14,1	Genthod	13,6
Schwyz ⁵	14,1	Illgau	14,5	Wollerau	11,8
Schaffhausen ⁷	14,2	Beggingen	14,9	Stetten	12,7
St. Gallen	14,5	Kantonaler Einheitssatz	14,5	Kantonaler Einheitssatz	14,5
Graubünden	14,7	Kantonaler Einheitssatz	14,7	Kantonaler Einheitssatz	14,7
Solothurn ⁸	16,3	Verschiedene	17,3	Däniken	14,5
Jura ⁹	17,0	Verschiedene	17,8	Les Breuleux	16,0
Basel-Landschaft ¹⁰	18,0	Verschiedene	20,7	Basel	18,0
Aargau	18,6	Kantonaler Einheitssatz	18,6	Kantonaler Einheitssatz	18,6
77	6 207				0.00

¹ Informationsstand Ende Januar 2020; effektive Steuerbelastung; umfasst direkte Bundessteuer, Kirchensteuern, kantonale Gewinnsteuersätze 2020 und Gemeindesteuerfüsse 2020, soweit diese publiziert sind; aufsteigend nach Steuerbelastung am Kantonshauptort; ² Al: Steuersatz abhängig vom Gewinnanteil, der als Dividende ausgeschüttet wird; ³ NW Volksabstimmung im Mai 2020; ⁴ AR: Referendumsfrist bis 5. 2. 2020; ⁵ TG; Volksabstimmung am 9. 2. 2020; ⁸ SZ: Anstelle einer Gewinnsteuer fällt eine Minimalsteuer (Kapitalsteuer) an, wenn Letztere die Gewinnsteuer übersteigt; ⁷ SH: ab 2026: 12,16%; ⁸ SO: Volksabstimmung am 9. 2. 2020 (vorgesehen: 15,85% ab 2021 und 15,38% ab 2022); ³ JU: ab 2022: 16%. ab 2024: 15%; ¹⁰ BL: ab 2023: 15,9%. ab 2025: 13,45%; ¹¹ TI: ab 2025: 15,89%; ¹² ZH: ab 2021: 19,7%; ¹³ VS: Vorlage (mit 11,89% auf den ersten 250 000 Fr. und 16,98% auf dem übrigen Reingewinn) steckt noch im Parlament; ¹⁴ BE: Vorlage (mit 21,05% ab 2021) steckt noch im Parlament.

Verschiedene

Verschiedene

Schelten

Kantonaler Einheitssatz

19,5

21.0

21,6

23,4

Castel San Pietro

Kantonaler Einheitssatz

Kilchberg

17,1

18,6

21,6

20,0

Tabelle 1: Gewinnsteuerbelastung 2020 für Unternehmen; NZZ 2020

Tessin¹¹

Zürich¹²

Wallis¹³

Bern¹⁴

Für die weiteren Berechnungen wird der für den Kanton Aargau massgebende Einheitssteuersatz vor Steuern von 18.6% und der Steuersatz für Zug/Kanton Zug von 11.9% verwendet.



3.2.1.2 Kapitalbesteuerung

Das Eigenkapital der Gesellschaft unterliegt auf Stufe Kanton und Gemeinde der Kapitalsteuer. Das steuerbare Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und aus dem versteuerten Gewinn gebildeten Reserven sowie dem Teil des Fremdkapitals, welchem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.⁹

Die Kantone können seit Inkrafttreten der STAF für Eigenkapital, welches auf qualifizierende Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.¹⁰

Ferner können die Kantone die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechnen. 11

Auch die Kapitalsteuerbelastung ist kantonal bzw. kommunal sehr unterschiedlich.

Für die weiteren Berechnungen wird der für den Kanton Aargau massgebende Steuersatz von 0,127% und denjenigen für Zug/Kanton Zug von 0,072% verwendet. Gemäss § 86 Abs. 4 StG AG kann die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden.

3.2.2 Gesellschafterebene

3.2.2.1 Besteuerung von Erwerbseinkommen

Der marktmässige Lohn, welcher der Unternehmer von der Unternehmung bezieht, unterliegt als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Einkommenssteuer auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde.¹²

Die folgende Grafik zeigt die Steuersätze der einzelnen Hauptorte der Kantone.

¹¹ Art. 30 Abs. 2 StHG.

⁹ Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a sowie Art. 29a StHG.

¹⁰ Art. 29 Abs. 2 StHG.

¹² Art. 17 Abs. 1 DBG, Art. 7 Abs. 1 StHG.



Steuerlast natürlicher Personen 2019 (sortiert nach dem Steuersatz für ein Nettoeinkommen von 250'000 CHF)

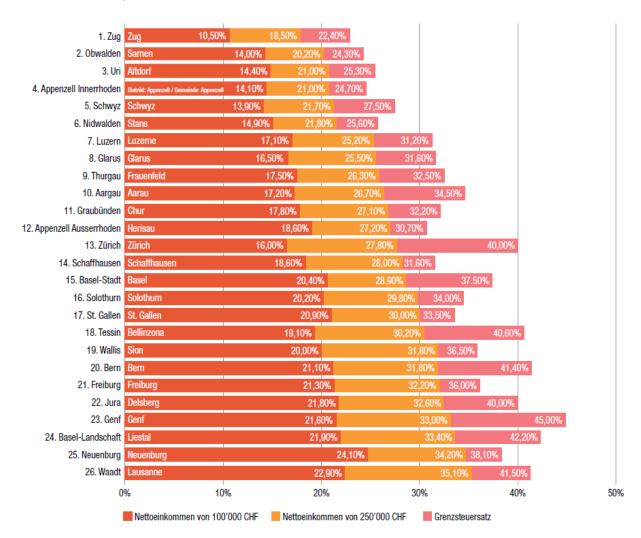


Tabelle 2: Steuerlast natürlicher Personen 2019 für ein Nettoeinkommen von CHF 250'000, aus Internationaler Steuervergleich von PwC. Die Zahlen für 2020 sind noch nicht verfügbar, dürften sich aber kaum wesentlich verändern.

Für die weiteren Berechnungen wird der für Aarau/Kanton Aargau massgebende Grenzsteuersatz von 34.5% und Steuersatz von 26.7% bei einem Nettoeinkommen von CHF 250'000 verwendet. Die analogen Steuersätze für Zug/Kanton Zug sind 22,4% bzw. 18,5%.



3.2.2.2 Besteuerung von Zinseinkünften auf beweglichem Vermögen

Zinsen auf Darlehen, welche der Gesellschafter seiner Gesellschaft zu Marktbedingungen gewährt, unterliegen als Ertrag aus beweglichem Vermögen vollumfänglich der Einkommenssteuer.¹³

Für die weiteren Berechnungen wird der für Aarau/Kanton Aargau massgebende Grenzsteuersatz von 34,5% und Steuersatz von 26.7% bei einem Nettoeinkommen von CHF 250'000 verwendet. Die analogen Steuersätze für Zug/Kanton Zug sind 22,4% bzw. 18,5%.

3.2.2.3 Besteuerung von Kapitalrückzahlungen

Die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital durch die Gesellschaft ist beim Gesellschafter steuerfrei (sog. Nennwertprinzip).¹⁴

Seit Einführung des sog. Kapitaleinlageprinzips per 1. Januar 2011 im Rahmen der USR II ist auch die Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen, welche von Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, grundsätzlich steuerfrei (analoge Behandlung wie Grund- und Stammkapital). Im Rahmen der STAF wurden hinsichtlich der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen durch an einer schweizerischen Börse kotierte Gesellschaften gewisse Restriktionen eingeführt. Aufgrund des Untersuchungsgegenstands der vorliegenden Studie wird darauf nicht weiter eingegangen.

¹³ Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG, Art. 7 Abs. 1 StHG.

Das Nennwertprinzip ist in Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG hinsichtlich der Gratisaktien bzw. hinsichtlich des Erwerbs eigener Aktien qua Verweis auf Art. 4a VStG enthalten (implizit hinsichtlich des Erwerbs eigener Aktien auch Art. 7 Abs. 1 lit. b StHG).

Art. 20 Abs. 3 DBG, Art. 7b Abs. 1 StHG. Das Kapitaleinlageprinzip bezieht sich ausschliesslich auf die Rückzahlung von Eigenkapital. Die Rückzahlung von Darlehen (Fremdkapital), welche der Gesellschafter der Gesellschaft gewährt hat, führt von vornherein zu keinem steuerbaren Einkommen (Tilgung einer Schuld).

¹⁶ Art. 20 Abs. 4 DBG, Art. 7b Abs. 2 StHG.



3.2.2.4 Besteuerung von Dividenden privat gehaltener Beteiligungen

Dividenden¹⁷ unterliegen als Ertrag aus beweglichem Vermögen der Einkommenssteuer.

Mit der USR II wurde per 1. Januar 2009 das sog. Dividendenprivileg eingeführt. Dieses führte dazu, dass Dividenden auf im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungsrechten von mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Gesellschaft bei der direkten Bundessteuer lediglich noch im Umfang von 60 Prozent steuerbar waren. Das seit 1. Januar 2009 geltende Harmonisierungsrecht liess es den Kantonen offen, die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern ebenfalls zu mildern. Dabei wurde den Kantonen auch die Wahl der Entlastungsmethode – Reduktion der Bemessungsgrundlage (sog. Teileinkünfteverfahren, analog direkte Bundessteuer) oder vollständige Besteuerung zu einem tieferen Steuersatz (sog. Teilsatzverfahren) offengelassen.¹⁸

Im Rahmen der STAF wurde per 1. Januar 2020 die Teilbesteuerung von Dividenden auf im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungsrechten von mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Gesellschaft bei der direkten Bundessteuer auf 70 Prozent erhöht. Den Kantonen wurde mit der STAF das Teileinkünfteverfahren als Entlastungsmethode vorgeschrieben, wobei es den Kantonen nach wie vor freigestellt ist, ob sie überhaupt eine Entlastung gewähren wollen. Gewähren sie eine Teilbesteuerung von Dividenden, müssen gemäss Harmonisierungsrecht Dividenden auf im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungsrechten von mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Gesellschaft mindestens im Umfang von 50 Prozent besteuert werden; mit anderen Worten können die Kantone eine höhere Besteuerung vorsehen. Dividenden auf im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungsrechten von mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Gesellschaft mindestens im Umfang von 50 Prozent besteuert werden; mit anderen Worten können die Kantone eine höhere Besteuerung vorsehen.

Sämtliche Kantone sehen eine teilweise Entlastung von Dividenden vor.

Für die weiteren Berechnungen wird die für den Kanton Aargau und den Kanton Zug massgebende Entlastung von rund 45 Prozent, d.h. eine Besteuerung von rund 55 Prozent (Bund 70%, Kanton 50%) verwendet.

-

¹⁷ Dividenden schliessen geldwerte Vorteile wie insb. verdeckte Gewinnausschüttungen mit ein.

¹⁸ REICH/WEIDMANN, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Art. 7 StHG N 59b.

¹⁹ Art. 20 Abs. 1bis DBG.

²⁰ Art. 7 Abs. 1 dritter und vierter Satz StHG.



3.2.2.5 Besteuerung von privaten Kapitalgewinnen auf beweglichem Vermögen

Kapitalgewinne aus der Veräusserung privat gehaltener Beteiligungen unterliegen im Grundsatz weder bei der direkten Bundessteuer noch auf Stufe Kanton der Einkommenssteuer.²¹

In der Verwaltungs- und Gerichtspraxis haben sich Ausnahmen von dieser Steuerfreiheit der Kapitalgewinne herausgebildet. Vorliegend insbesondere von Bedeutung sind die Tatbestände der sog. indirekten Teilliquidation und der sog. Transponierung, welche als "besondere Fälle" (des Vermögensertrags) per 1. Januar 2007 bei der direkten Bundessteuer und per 1. Januar 2008 im StHG gesetzlich normiert wurden. ²² Die gesetzliche Regelung verfolgte das Ziel, die in diesem Bereich entstandene Praxis des BGer²³ und der ESTV in rechtssichere Schranken zurückzuführen. ²⁴ Die zwei besonderen Fälle werden nachfolgend näher umschrieben.

3.2.2.6 Indirekte Teilliquidation

Der Steuertatbestand der indirekten Teilliquidation richtet sich gegen den Verkauf des sog. vollen Portemonnaies und soll verhindern, dass der Unternehmer seine Unternehmung mit nicht betriebsnotwendiger Substanz veräussert und der Erwerber den Kaufpreis aus dieser nicht betriebsnotwendigen Substanz ganz oder teilweise begleicht.

Der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person gilt als steuerbarer Ertrag aus beweglichem Vermögen, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens zwanzig Prozent verkauft werden. Mitwirkung im vorerwähnten Sinn liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass

Art. 16 Abs. 3 DBG, Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG. Das Harmonisierungsrecht verbietet es den Kantonen indes nicht, Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen mit einer Sondersteuer zu erfassen (REICH/BEUSCH, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Art. 2 StHG N 26 sowie REICH/WEIDMANN, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Art. 7 StHG N 82).

²² Art. 20a DBG, Art. 7a StHG.

²³ Vgl. etwa den sog. Erbenholdingentscheid des BGer vom 11. Juni 2004 (StE 2004 B 24.4 Nr. 70 = ASA 73 [2004/2005] 402 ff., StR 2004 678 ff.).

²⁴ Vgl. Reich/Helbing/Duss, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Art. 20a N 5ff.

Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG, Art. 7a Abs. 1 lit. a StHG. Die ESTV hat ihr KS Nr. 14 vom 6. November 2007 (Verkauf von Beteiligungsrechten aus dem Privat- in das Geschäftsvermögen eines Dritten [indirekte Teilliquidation]) der näheren Präzisierung der indirekten Teilliquidation gewidmet.



der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.26

3.2.2.7 Transponierung

Der Steuertatbestand der Transponierung zielt auf die Einbringung von Beteiligungen in selbst beherrschte Gesellschaften ab und soll verhindern, dass bei der Ausschüttung steuerbare Reserven der Unternehmung mittels einer Vermögensumschichtung letztlich steuerfrei an den Unternehmer zurückgeführt werden können (insb. als Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen oder Kaufpreiszahlung bzw. -amortisation).

Der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, gilt als steuerbarer Ertrag aus beweglichem Vermögen, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.27

Steuerliche Berücksichtigung von privaten Kapitalverlusten auf beweglichem Ver-3.2.2.8 mögen

Korrelierend zur Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne sind private Kapitalverluste nach geltendem Recht steuerlich unbeachtlich.

²⁶ Art. 20a Abs. 2 DBG, Art. 7a Abs. 2 StHG.

²⁷ Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG bzw. Art. 7a Abs. 1 lit. a StHG. Der Tatbestand der Transponierung wurde im Rahmen der STAF per 1. Januar 2020 auf die Einbringung von sog. Streubesitz ausgedehnt. Gemäss dem bis 31. Dezember 2019 anwendbaren Gesetzeswortlaut erstreckte sich der Tatbestand lediglich auf die Einbringung von Beteiligungen von mindestens 5 Prozent am Grundoder Stammkapital einer anderen Gesellschaft.



3.2.2.9 Besteuerung von Mietzinsen auf unbeweglichem Vermögen

Mietzinseinkünfte aus der Vermietung von Liegenschaften unterliegen der Einkommensteuer.²⁸ Von den Bruttoeinkünften können allerdings gewisse Kosten, insb. die Gewinnungskosten und grundsätzlich die Schuldzinsen in Abzug gebracht werden.²⁹ Steuerbar sind mitunter die Nettomieteinkünfte.

Typischerweise stehen bei mittelständigen Unternehmen die Betriebsliegenschaften im Eigentum der Unternehmung und nicht des Unternehmers. In der Praxis ist die Erzielung von Mieteinkünften aus unbeweglichem Vermögen durch den Unternehmer von untergeordneter Bedeutung.

3.2.2.10 Besteuerung von privaten Kapitalgewinnen auf unbeweglichem Vermögen

Während private Kapitalgewinne aus der Veräusserung von unbeweglichem Vermögen von der direkten Bundessteuer befreit sind,³⁰ unterliegen diese der kantonalen bzw. kommunalen Grundstückgewinnsteuer.³¹ Die Besteuerung richtet sich nach Massgabe des kantonalen Rechts.

Da sich die Betriebsliegenschaften typischerweise im Eigentum der Unternehmung selbst befinden, ist die Besteuerung von Grundstückgewinnen beim Unternehmer von untergeordneter praktischer Bedeutung.

3.2.2.11 Steuerliche Berücksichtigung von privaten Kapitalverlusten auf unbeweglichem Vermögen

Korrelierend zur Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne sind auch private Kapitalverluste auf unbeweglichem Vermögen bei der direkten Bundessteuer nach geltendem Recht steuerlich unbeachtlich. Das Harmonisierungsrecht normiert die Verlustverrechnungen nicht.³² Diese richten sich nach Massgabe des kantonalen Rechts.

Da sich die Betriebsliegenschaften typischerweise im Eigentum der Unternehmung selbst befinden, ist die Berücksichtigung von Kapitalverlusten auf unbeweglichem Vermögen beim Unternehmer von untergeordneter praktischer Bedeutung.

³¹ Art. 12 Abs. 1 StHG.

_

²⁸ Art. 21 Abs. 1 DBG, Art. 7 Abs. 1 StHG.

²⁹ Art. 32 und 33 DBG, Art. 9 StHG.

³⁰ Art. 16 Abs. 3 DBG.

³² ZWAHLEN/NYFFENEGGER, in Zweifel/Beusch [Hrsg.], Art. 12 StHG N 2.



3.2.2.12 Vermögensbesteuerung

Der Unternehmer unterliegt für seine Beteiligung an der Unternehmung der Vermögenssteuer, welche von den Kantonen zwingend zu erheben ist.³³ Auch Finanzierungen in der Form von Darlehen, welche der Unternehmer seiner Unternehmung gewährt, gehören zum steuerbaren Vermögen des Unternehmers.

Das Vermögen ist zum Verkehrswert zu bewerten, wobei das Gesetz die Möglichkeit der angemessenen Berücksichtigung des Ertragswerts erwähnt.³⁴

Darlehen unterliegen regelmässig zum Nominalwert der Vermögenssteuer, dies zumindest solange, als die Forderungen werthaltig sind (Verkehrswert entspricht Nominalwert).

Demgegenüber ist die Verkehrswertermittlung der Beteiligung an der Unternehmung anspruchsvoller. Das Grundkapital der Unternehmung bzw. die Beteiligung daran bilden den Verkehrswert der Unternehmung nicht zuverlässig ab.

In der Praxis kommt dem von der SSK publizierten KS Nr. 28 vom 28. August 2008, Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, zentrale Bedeutung zu.³⁵

Bei nicht kotierten Wertpapieren, für welche keine Kursnotierungen verfügbar sind, entspricht der Verkehrswert grundsätzlich dem inneren Wert, welcher sich nach der Wegleitung berechnet. Die Wegleitung enthält vorab allgemeine Regelungen für die Unternehmensbewertung, insb. die Ermittlung des Ertragswertes und des Substanzwertes.³⁶ Alsdann enthält sie spezifische Regeln für die Bewertung verschiedener Gesellschaftstypen, welche den Unternehmenswert gestützt auf den Substanzwert oder eine Kombination von Substanz- und Ertragswert bestimmen.³⁷ Liegen Referenzwerte (Marktwerte) aus massgeblichen Handänderungen unter unabhängigen Dritten oder aufgrund von Finanzierungen durch Investoren zur Verfügung, ist grundsätzlich auf diese abzustellen.³⁸

³³ Art. 2 Abs. 1 lit. a StHG.

³⁴ Art. 14 Abs. 1 StHG.

³⁵ DZAMKO-LOCHER/TEUSCHER, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Art. 14 StHG N 11.

³⁶ SSK-KS Nr. 28 vom 28.8.2008, N 7ff.

³⁷ SSK-KS Nr. 28 vom 28.8.2008, N 32ff.

³⁸ SSK-KS Nr. 28 vom 28.8.2008, N 2 Abs. 4f.



2018

Erwerbsfähiger Verheirateter ohne Kinder / Personne mariée, sans enfant, capable de travailler

Belastung des Reinvermögens durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern Charge de la fortune nette due aux impôts cantonaux, communaux et paroissiaux

Marginalbelastung in den Kantonshauptorten Charge marginale dans les chefs-lieux des cantons

26			R	einverm	ögen in 1	'000 Fra	nken / Fo	ortune ne	ette en 1'	000 franc	s		
Kantonshauptorte	50	75	100	150	200	250	300	400	500	600	800	1'000	2'000
Chefs-lieux des cantons	bis / à	bis / à	bis / à	bis / à	bis / à	bis / à	bis / à	bis / à	bis / à				
	75	100	150	200	250	300	400	500	600	800	1'000	2'000	5'000
									ginale er				
Zürich	-	-	-	1.1	1.1	1.1	1.3	2.3	2.3	2.5	3.4	4.1	6.3
Bern	-	-	5.3	3.3	3.6	3.8	3.8	4.4	4.8	4.8	5.7	6.1	6.3
Luzern	-	-	2.8	2.8	2.8	2.8	2.8	2.8	2.8	2.8	2.8	2.8	2.8
Altdorf	-	-	-	-	4.4	-0.0	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2
Schwyz						2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5
Sarnen	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5
Stans	0.3	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4
Glarus	-	-	-	3.8	3.8	3.8	3.8	3.8	3.8	3.8	3.8	3.8	3.8
Zug	-	-			0.7	0.7	1.0	1.5	2.0	2.6	2.9	2.9	2.9
Fribourg	-	-	7.5	10.1	6.6	4.8	5.6	6.0	7.7	7.3	8.1	6.9	6.7
Solothurn	-	-	1.8	2.4	2.9	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4
Basel	-	-	-	4.5	4.5	4.5	4.5	4.5	5.6	6.7	6.7	8.2	8.7
Liestal	-	-		2.7	3.6	4.4	5.6	7.3	8.9	9.0	9.7	8.5	8.1
Schaffhausen	-	-	2.2	2.2	2.2	2.2	4.3	4.3	4.3	6.5	6.5	5.1	5.0
Herisau	-	-	-	4.0	4.0	4.0	4.0	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3	4.3
Appenzell	-	-	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6
St. Gallen	-	-	-	4.8	4.8	4.8	4.8	4.8	4.8	4.8	4.8	4.8	4.8
Chur	-	-	0.9	1.8	2.4	2.9	3.1	3.7	4.0	4.1	3.4	3.4	3.4
Aarau	-	-	-	-	2.5	2.5	3.0	3.2	3.4	3.7	4.1	4.6	4.8
Frauenfeld	-	-	-	-	3.1	3.1	3.1	3.1	3.1	3.1	3.1	3.1	3.1
Bellinzona	-	-	-	-	-	10.8	4.4	4.8	4.8	5.0	5.8	6.1	6.6
Lausanne	-	-	7.7	5.1	5.7	5.7	6.8	7.4	7.4	7.7	7.9	7.9	7.9
Sion	1.5	3.6	4.0	4.8	4.1	5.1	5.0	5.4	5.4	5.8	6.3	7.4	6.4
Neuchâtel	-	1.9	5.7	5.7	5.7	5.7	6.4	7.6	7.6	9.2	8.3	6.8	6.8
Genève	-	-	-	2.4	3.4	3.9	4.6	5.5	6.1	6.6	7.2	8.7	10.0
Delémont	-	-	4.8	3.5	3.7	3.7	3.7	4.0	4.7	4.7	5.3	5.6	5.9

Tabelle 3: Vermögenssteuerbelastung natürliche Personen, Marginalbelastung in den Kantonshauptorten 2018, aus Steuerbelastung in der Schweiz, ESTV und Bundesamt für Statistik

Für die weiteren Berechnungen wird der für Aarau/Kanton Aargau massgebende max. Grenzsteuersatz von 0.48% verwendet. Gemäss § 54 Abs. 3 StG AG wird der Steuerwert nicht kotierter Aktien um 50% herabgesetzt.

Der massgebende Grenzsteuersatz für Zug/Kanton Zug beträgt 0.29%, für Lausanne/Waadt 0.79%.



3.3 Kumulierte Wirkung der Besteuerung nach geltendem Recht auf Ebenen Kapitalgesellschaft und Inhaber

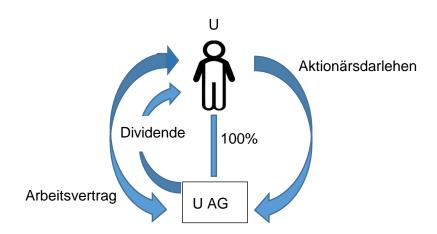
3.3.1 Typische Fallkonstellationen / Beispielberechnungen

Die kumulierte Besteuerung nach geltendem Recht soll anhand von Beispielen für Unternehmer und Start up dargestellt werden.

3.3.1.1 Fallbeispiel Unternehmer

Der Unternehmer U

- hält eine 100% Beteiligung am Unternehmen U AG
- hat dem Unternehmen ein Aktionärsdarlehen gewährt
- ist in der Unternehmung U unselbständig erwerbstätig.



Für die weiteren Überlegungen soll folgendes Zahlenbeispiel³⁹ dienen:

Gehalt U netto aus unselbständiger Erwerbstätigkeit 30

Aktionärsdarlehen von U an U AG 50

Zins Aktionärsdarlehen p.a. 2%

Das Zahlenbeispiel entspricht hinsichtlich der Relationen zwischen den einzelnen Grössen einer in der unternehmerischen Praxis typischen Konstellation. Die absoluten Grössen spielen keine entscheidende Rolle und sind hier aus Gründen der Einfachheit bewusst klein gewählt.



Dividende U AG p.a.	20
Vermögenssteuerwert U AG	1'000
Gewinn U AG vor Steuern, p.a.	75
Steuerbares Kapital U AG	1'200



Steuersituation Unternehmer U, konsolidierte Betrachtung:

Aarau/Kanton Aargau	Basis	Grenz- steu- ersatz in %	Steu- erbe- trag	Steuer- satz in % bei 250' Eink.	Steu- erbe- trag
Stufe Gesellschafter					
Einkommenssteuer unselbständiger Erwerb ⁴⁰	30	34.5	10.4	26.7	8
Einkommenssteuer Zinsen aus Aktionärsdarlehen ⁴¹ U AG	1	34.5	0.3	26.7	0.3
Einkommenssteuer Dividenden aus U AG	20/11 ⁴²	34.5	3.8	26.7	2.9
Vermögenssteuer Beteiligung U AG und Darlehen	550 ⁴³	0.48	2.6		2.6
Total Steuern Stufe Gesellschafter			17.1		13.8
Stufe Gesellschaft					
Gewinnsteuer U AG	75	18.6	14		14
Kapitalsteuer U AG	1'200	0.127	1.5/044		1.5/0
Total Steuern Stufe Gesellschaft			14		14
Total Steuern Gesellschafter und Gesellschaft			31.1		27.8

Wie vorne dargestellt ist der beim Unternehmer mit der Einkommenssteuer steuerbare unselbständige Erwerb als Aufwand bei der Unternehmung bei der Gewinnsteuer abzugsfähig. Dieser Effekt wurde hier vernachlässigt.

Wie vorne dargestellt ist der beim Unternehmer mit der Einkommenssteuer steuerbare Zins aus Aktionärsdarlehen als Aufwand bei der Unternehmung bei der Gewinnsteuer abzugsfähig. Dieser Effekt wurde hier vernachlässigt.

⁴² Mit Teilbesteuerung Aargau 50%, Bund 70%, gerundet.

⁴³ Der Vermögenssteuerwert der Beteiligung wird gemäss § 54 StG um 50% herabgesetzt.

⁴⁴ Im Kanton Aargau kann, wie auch in anderen Kantonen, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden (vgl. § 86 Abs. 4 StG AG). Im Fallbeispiel fällt somit keine Kapitalsteuer an.



Zug/Kanton Zug	Basis	Grenz- steu- ersatz in %	Steuer- betrag	Steuer- satz in % bei 250' Eink	Steu- erbe- trag
Stufe Gesellschafter					
Einkommenssteuer unselbständiger Erwerb ⁴⁵	30	22.4	6.7	18.5	5.6
Einkommenssteuer Zinsen aus Aktionärsdarlehen ⁴⁶ U AG	1	22.4	0.2	18.5	0.2
Einkommenssteuer Dividenden aus U AG	20/11 ⁴⁷	22.4	2.5	18.5	2.0
Vermögenssteuer Beteiligung U AG und Darlehen	1'050	0.29	3.0		3.0
Total Steuern Stufe Gesellschafter			12.4		10.8
Stufe Gesellschaft					
Gewinnsteuer U AG	75	11.9	8.9		8.9
Kapitalsteuer U AG	1'200	0.072	0.9		0.9
Total Steuern Stufe Gesellschaft			9.8		9.8
Total Steuern Gesellschafter und Gesellschaft			22.2		20.6

Wie vorne dargestellt ist der beim Unternehmer mit der Einkommenssteuer steuerbare unselbständige Erwerb als Aufwand bei der Unternehmung bei der Gewinnsteuer abzugsfähig. Dieser Effekt wurde hier vernachlässigt.

Wie vorne dargestellt ist der beim Unternehmer mit der Einkommenssteuer steuerbare Zins aus Aktionärsdarlehen als Aufwand bei der Unternehmung bei der Gewinnsteuer abzugsfähig. Dieser Effekt wurde hier vernachlässigt.

⁴⁷ Mit Teilbesteuerung Zug 50%, Bund 70%, gerundet.



Lausanne/Kanton Waadt	Basis	Grenz- steu- ersatz in %	Steuer- betrag	Steuer- satz in % bei 250' Eink	Steu- erbe- trag
Stufe Gesellschafter					
Einkommenssteuer unselbständiger Erwerb ⁴⁸	30	41.5	12.5	35.5	10.7
Einkommenssteuer Zinsen aus Aktionärsdarlehen ⁴⁹ U AG	1	41.5	0.4	35.5	0.4
Einkommenssteuer Dividenden aus U AG	20/14 ⁵⁰	41.5	5.8	35.5	5
Vermögenssteuer Beteiligung U AG und Darlehen	1'050	0.8	8.4		8.4
Total Steuern Stufe Gesellschafter			27.1		24.5
Stufe Gesellschaft					
Gewinnsteuer U AG	75	14	10.5		10.5
Kapitalsteuer U AG	1'200	0.14	1.68/0 ⁵¹		1.68/0
Total Steuern Stufe Gesellschaft			10.5		10.5
Total Steuern Gesellschafter und Gesellschaft			37.6		35

Wie vorne dargestellt ist der beim Unternehmer mit der Einkommenssteuer steuerbare unselbständige Erwerb als Aufwand bei der Unternehmung bei der Gewinnsteuer abzugsfähig. Dieser Effekt wurde hier vernachlässigt.

Wie vorne dargestellt ist der beim Unternehmer mit der Einkommenssteuer steuerbare Zins aus Aktionärsdarlehen als Aufwand bei der Unternehmung bei der Gewinnsteuer abzugsfähig. Dieser Effekt wurde hier vernachlässigt.

⁵⁰ Mit Teilbesteuerung Waadt 70%, Bund 70%.

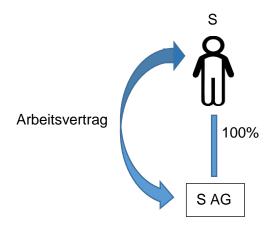
Im Kanton Waadt kann die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden (vgl. Art. 118a StG VD). Im Fallbeispiel fällt somit keine Kapitalsteuer an.



3.3.1.2 Fallbeispiel Start up

Der Start up Unternehmer S

- hat das Start up S AG mit Eigenkapital gegründet
- ist in der S AG unselbständig erwerbstätig.



In der typischen Start up Konstellation bezieht S ein sehr eingeschränktes Gehalt von 5 p.a. aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bei der S AG.

Seine Beteiligung an der S AG stellen sog. «Gründeraktien» dar. Das Aktienkapital beträgt 20. Die S AG erzielt Verluste.



Steuersituation Unternehmer S:

Aarau/Kanton Aargau	Basis	Grenz- steuer- satz in %	Steu- erbe- trag	Steu- er- satz in % bei 250'	Steu- erbe- trag
Stufe Gesellschafter					
Einkommenssteuer unselbständiger Erwerb ⁵²	5	34.5	1.7	26.7	1.3
Vermögenssteuer Beteiligung S AG	10 ⁵³	0.48	0.1		0.1
Total Steuern Stufe Gesellschafter			1.8		1.4
Stufe Gesellschaft					
Gewinnsteuer U AG	0	18.6	0		0
Kapitalsteuer U AG	20	0.127	0 ⁵⁴		0
Total Steuern Stufe Gesellschaft			0		0
Total Steuern Gesellschafter und Gesellschaft			1.8		1.4

Wie vorne dargestellt ist der beim Unternehmer mit der Einkommenssteuer steuerbare unselbständige Erwerb als Aufwand bei der Unternehmung bei der Gewinnsteuer abzugsfähig. Dieser Effekt wurde hier vernachlässigt.

Der Vermögenssteuerwert der Beteiligung wird gemäss § 54 StG AG um 50% herabgesetzt.

⁵⁴ Zu vernachlässigen.



Zug/Kanton Zug	Basis	Grenz- steu- ersatz in %	Steu- erbe- trag	Steu- er- satz in % bei 250'	Steu- erbe- trag
Stufe Gesellschafter					
Einkommenssteuer unselbständiger Erwerb ⁵⁵	5	22.4	1.1	18.5	0.9
Vermögenssteuer Beteiligung S AG	20	0.29	0.1		0.1
Total Steuern Stufe Gesellschafter			1.2		1.0
Stufe Gesellschaft					
Gewinnsteuer U AG	0	11.9	0		0
Kapitalsteuer U AG	20	0.072	O ⁵⁶		0
Total Steuern Stufe Gesellschaft			0		0
Total Steuern Gesellschafter und Gesellschaft			1.2		1.0

Wie vorne dargestellt ist der beim Unternehmer mit der Einkommenssteuer steuerbare unselbständige Erwerb als Aufwand bei der Unternehmung bei der Gewinnsteuer abzugsfähig. Dieser Effekt wurde hier vernachlässigt.

⁵⁶ Zu vernachlässigen.



Lausanne/Kanton Waadt	Basis	Grenz- steu- ersatz in %	Steu- erbe- trag	Steu- er- satz in % bei 250'	Steu- erbe- trag
Stufe Gesellschafter					
Einkommenssteuer unselbständiger Erwerb ⁵⁷	5	41.5	2.1	35.5	1.8
Vermögenssteuer Beteiligung S AG	20	0.8	0.2		0.2
Total Steuern Stufe Gesellschafter			2		2
Stufe Gesellschaft					
Gewinnsteuer U AG	0	14	0		0
Kapitalsteuer U AG	20	0.14	O ⁵⁸		0
Total Steuern Stufe Gesellschaft			0		0
Total Steuern Gesellschafter und Gesellschaft			2		2

Wie vorne dargestellt ist der beim Unternehmer mit der Einkommenssteuer steuerbare unselbständige Erwerb als Aufwand bei der Unternehmung bei der Gewinnsteuer abzugsfähig. Dieser Effekt wurde hier vernachlässigt.

⁵⁸ Zu vernachlässigen.



3.4 Die 99%-Initiative

3.4.1 Inhalt der Initiative

Die 99%-Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 127 a Besteuerung von Kapitaleinkommen und Arbeitseinkommen

- 1 Kapitaleinkommensanteile über einem durch das Gesetz festgelegten Betrag sind im Umfang von 150 Prozent steuerbar.
- 2 Der Mehrertrag, der sich aus der Besteuerung der kapitaleinkommensteile nach Absatz 1 im Umfang von 150 Prozent statt 100 Prozent ergibt, ist für die Ermässigung der Besteuerung von Personen mit tiefem oder mittlerem Arbeitseinkommen oder für Transferzahlungen zugunsten der sozialen Wohlfahrt einzusetzen.
- 3 Das Gesetz regelt die Einzelheiten.»

3.4.2 Auslegung gemäss Verständnis der Initianten

3.4.2.1 Tatbestandsvoraussetzungen

Die Tatbestandsvoraussetzungen des vorliegend zu betrachtenden Art. 127a Abs. 1 BV beinhalten einerseits das Erzielen eines Kapitaleinkommens. Andererseits haben die Kapitaleinkommensanteile einen durch das Gesetz festzulegenden (Schwellen-)Betrag zu überschreiten, damit als Rechtsfolge die Besteuerung im Umfang von 150 Prozent greift.

Begriff des Kapitaleinkommens

Die geltende BV wie auch die geltende Steuergesetzgebung kennen den Begriff des Kapitaleinkommens nicht. Dieser ist mitunter auslegungsbedürftig.⁵⁹ Auch ist naturgemäss zum Zeitpunkt dieser Studie der vom Gesetzgeber zu definierende Schwellenbetrag noch nicht bekannt. Die Begriffsauslegung richtet sich vorliegend deshalb nach der Begriffsauffassung der Initianten.

Die Initianten gehen von einer umfassenden Interpretation des Begriffs Kapitaleinkommen aus. Sie haben darauf verzichtet, den Begriff Kapitaleinkommen im Initiativtext zu definieren. Als Kapitaleinkommen gelten Einkommen aus beweglichem Vermögen wie Zinsen und Dividenden sowie Einkommen aus unbeweglichem Vermögen wie Nutzniessungserträgen und

_

⁵⁹ Botschaft BR, BBI 2020, 2821.



Mietzinsen abzüglich Unterhaltskosten, Betriebskosten und Schuldzinsen (insb. Hypothekarzinsen). Bei unbeweglichen Vermögen werden gemäss den Initianten somit nur die Nettoeinkommen über dem Freibetrag erhöht besteuert. 60 Nebst Kapitalerträgen sind nach Auffassung der Initianten auch Kapitalgewinne aus beweglichem Vermögen Kapitaleinkommen i.S. des Initiativtexts. 61 Aus den ergänzenden Unterlagen der Initianten geht die Forderung nach einer Abschaffung des Kapitaleinlageprinzips hervor. 62

Der Eigenmietwert sowie die Renten aus der zweiten Säule (berufliche Vorsorge) und dritten Säule (Selbstvorsorge) stellen gemäss Initianten explizit kein Kapitaleinkommen i.S. des Initiativtexts dar.⁶³

Aus dem Wortlaut des Initiativtexts geht nicht explizit hervor, dass das Kapitaleinkommen durch natürliche Personen zu erzielen ist. Grundsätzlich wäre deshalb denkbar, die Verfassungsnorm auch auf juristische Personen anzuwenden, welche Kapitaleinkommen erzielen. Die Initianten scheinen allerdings ausschliesslich natürliche Personen im Anwendungsbereich der Initiative zu sehen.^{64,65}

Die Initianten äussern sich weder im Initiativtext noch in den ergänzenden Unterlagen dazu, wie (private) Kapitalverluste zu berücksichtigen sind. Im Sinne einer konsistenten Behandlung müssten diese einkommensmindernd berücksichtigt werden.

⁶⁰ INITIANTEN, FAQ 99%-Initiative, S. 3.

⁶¹ INITIANTEN, FAQ 99%-Initiative, S. 3.

INITIANTEN, FAQ 99%-Initiative, S. 5, sowie Berechnung Einnahmen - Factsheet. Gemäss Botschaft BR fehlt im Initiativtext allerdings der Anknüpfungspunkt, um bei Annahme der Initiative Kapitalrückzahlungen einer neuen steuerlichen Behandlung zuzuführen (Botschaft BR, BBI 2020, 2824).

⁶³ INITIANTEN, FAQ 99%-Initiative, S. 3.

Die Initianten beziehen sich beispielsweise auf die Auswirkungen beim "Individuum" (vgl. INITIANTEN, FAQ 99%-Initiative, S. 2).

Auch gemäss Botschaft BR beschränkt sich die Initiative aufgrund der Synthese aus dem finanzwissenschaftlichen Begriffsverständnis von Kapitaleinkommen mit demjenigen aus der Steuerrechtslehre auf die Besteuerung natürlicher Personen. Diese Interpretation wird gemäss Botschaft BR unterstützt durch die teleologische Auslegung, wonach sich im Initiativtext das Ziel der Umverteilung erkennen lässt. Den Themenkomplex der Umverteilung siedelt die Botschaft BR im Bereich der natürlichen, nicht der juristischen Personen an (vgl. Botschaft BR, BBI 2020, 2823).



3.4.2.2 Schwellenbetrag

Hinsichtlich des Schwellenbetrags führen die Initianten in den ergänzenden Unterlagen wiederholt den (besonders) "sinnvollen" Betrag von CHF 100'000 an. ⁶⁶ Gemäss Initianten kann der Freibetrag bei Personen, die unter den Verheiratetentarif fallen, erhöht werden. ⁶⁷ Sie beziffern den Freibetrag für diese Konstellation allerdings nicht näher.

3.4.2.3 Rechtsfolge

Kapitaleinkommensanteile, die den Schwellenbetrag (von CHF 100'000) übersteigen, werden für die Berechnung der Steuer mal 1.5 berechnet. Mitunter wird bei entsprechenden Kapitaleinkommensanteilen die Bemessungsgrundlage erhöht.

Den Betrag von CHF 100'000 verstehen die Initianten als Freibetrag für die Anwendung des Multiplikators, was sie mit folgendem Beispiel veranschaulichen:⁶⁸

Steuerbares Kapitaleinkommen	CHF	5'100'000
Freibetrag für Anwendung Multiplikator	CHF	-100'000
Kapitaleinkommensanteil > Freibetrag (Multiplikator anwendbar)	CHF	5'000'000
Multiplikator		150 Prozent
Kapitaleinkommensanteil > Freibetrag n. Anwendung Multiplikator	CHF	7'500'000
Kapitaleinkommensanteil < Freibetrag (ohne Multiplikator)	CHF	100'000
Kapitaleinkommen steuerbar total	CHF	7'600'000

Der Initiativtext lässt offen, ob bei Kapitaleinkommen oberhalb des Schwellenwerts die Vorbelastung durch die Gewinnbesteuerung der Unternehmen berücksichtigt werden soll (sog. Integrationstheorie). Gegebenenfalls könnte die Initiative bei Einkommen aus Beteiligungspapieren über dem Schwellenbetrag durch eine Besteuerung im Umfang von 150 Prozent ausgehend von einer Teilbesteuerung umgesetzt werden. Wenn beispielsweise zur Korrektur der wirtschaftlichen Doppelbelastung eine Teilbesteuerung von 70 Prozent vorgesehen wird,

_

⁶⁶ INITIANTEN, Berechnung der 99Prozent- Factsheet, sowie Berechnung Einnahmen - Factsheet.

⁶⁷ INITIANTEN, FAQ 99%-Initiative, S. 1.

⁶⁸ INITIANTEN, FAQ 99%-Initiative, S. 2.



dann würde dies bei den Anteilseignerinnen und -eignern eine Besteuerung im Umfang von 105 Prozent bedeuten.⁶⁹

Betrachtet man demgegenüber juristische Personen als Subjekte mit eigener von den Anteilseignerinnen und -eignern unabhängiger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (sog. Separationstheorie), so lässt sich eine Teilbesteuerung mit Blick auf das Leistungsfähigkeitsprinzip nicht begründen. Einkommen aus Beteiligungspapieren müssten oberhalb des Schwellenbetrags im Umfang von 150 Prozent besteuert werden.⁷⁰

Der Initiativtext äussert sich ferner nicht explizit zur Besteuerung von Kapitaleinkommen unterhalb des Freibetrags. Bei einer Annahme der Initiative wäre im Rahmen der Umsetzung zu klären, ob Kapitalgewinne im Privatvermögen steuerfrei bleiben oder ob diese auch unterhalb des Schwellenbetrags mit oder ohne Berücksichtigung von Vorbelastungen der Einkommensbesteuerung zugeführt werden. Im Weiteren stellt sich auch unterhalb des Schwellenbetrags die Frage, wie Gewinnausschüttungen (mit oder ohne qualifizierende Beteiligung) in Bezug auf die Berücksichtigung von Vorbelastungen behandelt würden.⁷¹

⁶⁹ Botschaft BR, BBI 2020, 2824f.

⁷⁰ Botschaft BR, BBI 2020, 2825.

⁷¹ Botschaft BR, BBI 2020, 2825.



3.5 Besteuerung gemäss 99%-Initiative de lege ferenda

3.5.1 Gesellschaftsebene

3.5.1.1 Gewinnbesteuerung

Da ausschliesslich natürliche Personen, nicht aber juristische Personen im Anwendungsbereich der Initiative sind,⁷² hat die Initiative auf die Gewinnbesteuerung der Unternehmung keine unmittelbaren Auswirkungen.

3.5.1.2 Kapitalbesteuerung

Wie bei der Gewinnsteuer, hat die Initiative auch auf die Kapitalbesteuerung der Unternehmung keine unmittelbaren Auswirkungen.

Gemäss Botschaft BR wäre allerdings wie bei der Vermögenssteuer auf Stufe Unternehmer⁷³ (oder den Liegenschaftssteuern) im Rahmen einer allfälligen Ausführungsgesetzgebung zu prüfen, ob und inwieweit die Kapitalsteuern als substanzverzehrende Steuern im Sinne einer Betrachtung der Gesamtbelastung bei der Kapitaleinkommensbesteuerung zu berücksichtigen sind.⁷⁴

3.5.2 Gesellschafterebene

3.5.2.1 Besteuerung von Erwerbseinkommen

Auf die Besteuerung von (unselbständigem) Erwerbseinkommen des Unternehmers hat die Initiative keine unmittelbaren Auswirkungen.

3.5.2.2 Besteuerung von Zinseinkünften auf beweglichem Vermögen

Bei marktmässigen Zinseinkünften, welche den Schwellenbetrag (von CHF 100'000) übersteigen, wird die Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer auf 150 Prozent erhöht. Die Initiative führt damit zu einer um 50 Prozent höheren Bemessungsgrundlage gegenüber dem geltenden Recht.

⁷³ Siehe hinten.

⁷⁴ Botschaft BR, BBI 2020, 2825.

_

⁷² Siehe vorne.



Marktmässige Zinseinkünfte bis zur Höhe des Schwellenbetrags fliessen mit 100 Prozent in die Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer ein. Diesbezüglich ergibt sich keine Änderung gegenüber der heutigen Rechtslage.

3.5.2.3 Besteuerung von Kapitalrückzahlungen

Nach Auffassung der Initianten liegt die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital sowie von Reserven aus Kapitaleinlagen ebenfalls im Anwendungsbereich der Initiative.⁷⁵ Bei Kapitalrückzahlungen, welche den Schwellenbetrag (von CHF 100'000) übersteigen, wird ein bisher nicht besteuerter Sachverhalt für die Einkommenssteuer mit 150 Prozent erfasst. Im Vergleich zur Besteuerung nach geltendem Recht, wonach aufgrund von Nennwertprinzip und Kapitaleinlageprinzips Rückzahlungen von Nominalkapital und Reserven aus Kapitaleinlagen grundsätzlich⁷⁶ einkommenssteuerfrei bleiben, führt die Initiative im Ergebnis zu einer neuen Besteuerung von 150 Prozent.

Unternehmer, welche ihr Unternehmen mit Eigenkapital finanzieren, betrifft diese Erhöhung ganz massgeblich.

3.5.2.4 Besteuerung von Dividenden privat gehaltener Beteiligungen

Bei Dividenden auf Beteiligungen von mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals, welche den Schwellenbetrag (von CHF 100'000) übersteigen, wird die Bemessungsgrundlage auf 150 Prozent des Dividendenbetrags erhöht.⁷⁷ Gegenüber der heutigen Rechtslage, bei welcher die Bemessungsgrundlage aufgrund des Teilbesteuerungsverfahrens 70 Prozent (direkte Bundessteuer) bzw. mindestens 50 Prozent (Harmonisierungsrecht) beträgt, bedeutet dies eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage von 70 Prozent auf 150 Prozent (direkte Bundessteuer) bzw. von mindestens 50 Prozent⁷⁸ auf 150 Prozent (Harmonisierungsrecht bzw. kantonale/kommunale Einkommenssteuer).

Unternehmer, welche typischerweise qualifizierte Beteiligungen von mehr als 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals am Unternehmen halten, sind von dieser signifikanten Erhöhung des steuerbaren Einkommens durchwegs betroffen.

INITIANTEN, Berechnung Einnahmen – Factsheet. Vgl. aber die Bedenken hinsichtlich einer ausreichenden Grundlage für eine entsprechende Besteuerung in der Botschaft BR, BBI 2020, 2823f, siehe vorne.

⁷⁶ Vgl. die in Art. 20 Abs. 4 DBG, Art. 7b Abs. 2 StHG statuierten Ausnahmen.

⁷⁷ INITIANTEN, Berechnung Einnahmen – Factsheet; Botschaft BR, BBL 2020, 2824f.

⁷⁸ Sofern kantonales Recht keine Teilbesteuerung gewährt; nach den geltenden kantonalen Steuergesetzen gewähren indes sämtliche Kantone eine teilweise Entlastung von Dividenden.



Auch bei Dividenden von privat gehaltenen Beteiligungen von unter 10 Prozent des Grundoder Stammkapitals, welche den Schwellenbetrag (von CHF 100'000) übersteigen, wird die Bemessungsgrundlage auf 150 Prozent des Dividendenbetrags erhöht.

3.5.2.5 Besteuerung von privaten Kapitalgewinnen auf beweglichem Vermögen

Bei Kapitalgewinnen⁷⁹, welche den Schwellenwert (von CHF 100'000) übersteigen, wird die Bemessungsgrundlage auf 150 Prozent des Kapitalgewinns erhöht. Die grundsätzliche Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne gemäss geltendem Recht wird mit der Initiative für Gewinne, die den Schwellenwert übersteigen, aufgehoben.

Unternehmer trifft diese Belastung im Falle der Veräusserung ihres Unternehmens – die Erzielung eines entsprechenden Kapitalgewinns darf typischerweise vorausgesetzt werden – ganz erheblich. Auf die Folgen dieser einschneidenden Mehrbesteuerung für die Nachfolgeplanung wird hinten näher eingegangen.

3.5.2.6 Steuerliche Berücksichtigung von privaten Kapitalverlusten auf beweglichem Vermögen

Mit der Besteuerung privater Kapitalgewinne auf beweglichem Vermögen sind auch private Kapitalverluste zu berücksichtigen.

3.5.2.7 Besteuerung von Mietzinsen auf unbeweglichem Vermögen

Bei marktmässigen Mietzinsen, welche den Schwellenbetrag (von CHF 100'000) übersteigen, wird die Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer auf 150 Prozent erhöht.

Da typischerweise die Unternehmen die Betriebsliegenschaften selber halten, sind die praktischen Auswirkungen dieser Steuerfolgen auf den Unternehmer weniger bedeutend.

Marktmässige Mietzinseinkünfte bis zur Höhe des Schwellenbetrags fliessen mit 100 Prozent in die Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer ein. Diesbezüglich ergibt sich keine Änderung gegenüber der heutigen Rechtslage.

_

⁷⁹ Immerhin scheinen auch die Initianten nicht den gesamten Erlös aus der Veräusserung von Vermögen, sondern lediglich die Wertsteigerung mit der Initiative erfassen zu wollen (vgl. INITIANTEN, Berechnung Einnahmen – Factsheet), was die kapitaleinkommensmindernde Berücksichtigung von Gestehungskosten erlaubt. Praktisch dürften die Gestehungskosten u.U. schwer zu ermitteln sein bzw. tendenziell tief liegen.



3.5.2.8 Besteuerung von privaten Kapitalgewinnen auf unbeweglichem Vermögen

Bei Kapitalgewinnen, welche den Schwellenwert (von CHF 100'000) übersteigen, wird die Bemessungsgrundlage auf 150 Prozent des Kapitalgewinns erhöht. Die Steuerfreiheit privater Grundstückgewinne auf Bundesebene gemäss geltendem Recht wird mit der Initiative für Gewinne, die den Schwellenwert übersteigen, aufgehoben.

Da typischerweise die Unternehmen die Betriebsliegenschaften selber halten, sind die praktischen Auswirkungen dieser Steuerfolgen auf den Unternehmer weniger bedeutend.

3.5.2.9 Steuerliche Berücksichtigung von privaten Kapitalverlusten auf unbeweglichem Vermögen

Mit der Besteuerung privater Kapitalgewinne auf unbeweglichem Vermögen sind auch private Kapitalverluste zu berücksichtigen.

3.5.2.10 Kumulierte Betrachtung infolge Kapitaleinkommensdefinition

Vorne wurden die Auswirkungen der Initiative auf die wesentlichen Einkünftearten nach geltendem Recht dargestellt.

Geht man vom Verständnis aus, dass Kapitaleinkommen als eine einzige Einkünftekategorie zu verstehen ist, hat dies zur Konsequenz, dass der Schwellenbetrag nicht für Dividenden, Zinsen, Kapitalgewinne etc. je gesondert Anwendung findet, sondern jährlich konsolidiert über alle Einkünfte hinweg, welche unter den Begriff des Kapitaleinkommens fallen, berechnet wird.

3.5.2.11 Vermögensbesteuerung

Die Initiative hat auf die Vermögenssteuer keine unmittelbare Auswirkung.

Gemäss Botschaft BR wäre allerdings wie bei den Kapitalsteuern der Unternehmung (oder den Liegenschaftssteuern) im Rahmen einer allfälligen Ausführungsgesetzgebung prüfen, ob und inwieweit die Vermögenssteuer als substanzverzehrende Steuer im Sinne einer Betrachtung der Gesamtbelastung bei der Kapitaleinkommensbesteuerung zu berücksichtigen ist.⁸⁰



⁸⁰ Botschaft BR, BBI 2020, 2825.



3.5.3 Synoptische Darstellung

Die Auswirkungen der Initiative⁸¹ auf die verschiedenen Einkommensarten natürlicher Personen werden synoptisch dargestellt.

	Geltendes Recht			
Art des Einkommens	Bemessungs- grundlage in Prozent für Einkommens- steuer	Bemessungsgrund- lage in Prozent für Einkommenssteuer	Bemessungs- grundlage in Pro- zent für Einkom- menssteuer	
Art des Emkommens	(Höhe grund- sätzlich irrele- vant)	Einkommensanteil unter Schwellenbe- trag (< CHF 100'000) ⁸²	Einkommensan- teil über Schwel- lenbetrag (> CHF 100'000)	
Nicht im Anwendungsbereich der Initiative				
Eigenmietwert	100	100	100 ⁸³	
Renten aus kapitalgedeckter 2. Säule und Säule 3a	100	100	10084	
Erwerbseinkommen	100	100	100	

⁸¹ Ausschliesslich bezogen auf Art. 127a Abs. 1 BV gemäss Initiativtext.

⁸² INITIANTEN, Ausführliches Argumentarium 99%-Initiative, S. 9,13, als Freibetrag für die Erhöhung auf 150%.

⁸³ Botschaft Bundesrat, 2823: Ausnahme für Eigenmietwert aus dem Wortlaut der Initiative nicht ableitbar.

⁸⁴ Botschaft BR, 2823: Ausnahme für Renten aus kapitalgedeckter Vorsorge aus dem Wortlaut der Initiative nicht ableitbar.



	Geltendes Recht	Initia	tive
Im Anwendungsbereich der Initia- tive			
Zinseinkünfte auf beweglichem Vermögen	100	100	150
Kapitalrückzahlungen	0	10085 86	150 ^{87 88}
Dividenden private gehaltener Beteiligungen < 10 %-Beteiligung des Grund- oder Stammkapitals	100	100	150
Dividenden private gehaltener Beteiligungen > 10 %-Beteiligung des Grund- oder Stammkapitals	Bund 70, Kan- tone min. 50	10089	150 ^{90 91}
Private Kapitalgewinne auf beweglichem Vermögen	0	100 ^{92 93}	150 ⁹⁴
Private Kapitalverluste auf bewegli- chem Vermögen	0	?	?
Mietzinsen auf unbeweglichem Vermögen	100	100	150
Private Kapitalgewinne auf unbeweglichem Vermögen	10095	100	150
Private Kapitalverluste auf unbeweglichem Vermögen	0	?	?

Tabelle 4: Synoptische Darstellung Auswirkungen der Initiative⁹⁶ auf die Besteuerung verschiedener Einkommensarten natürlicher Personen (gemäss Position Initianten)

85 INITIANTEN, Argumentarium, 13.

⁸⁶ Botschaft BR, 2823: Zur Erfassung als Kapitaleinkommen fehlt im Initiativtext die Anknüpfung.

⁸⁷ INITIANTEN, Argumentarium, S. 13.

⁸⁸ Botschaft BR, 2823: Zur Erfassung als Kapitaleinkommen fehlt im Initiativtext die Anknüpfung.

⁸⁹ INITIANTEN, Argumentarium, 13.

⁹⁰ INITIANTEN, Argumentarium, 13.

⁹¹ Botschaft BR, 2825: Separationstheorie.

⁹² INITIANTEN, Argumentarium, 13.

⁹³ Botschaft BR, 2825.

⁹⁴ INITIANTEN, Argumentarium, S. 13.

Der kantonalen/kommunalen Grundstückgewinnsteuern unterliegend; steuerfrei bei der direkten Bundessteuer.

⁹⁶ Die Darstellung bezieht sich ausschliesslich auf die Besteuerung gemäss Art. 127a Abs. 1 BV des Initiativtextes.



3.6 Darstellung der Auswirkungen der 99%-Initiative auf typische KMU, Familiengesellschaften, Start up Konstellationen

Anhand der vorne⁹⁷ gewählten Fallkonstellationen ergeben sich folgende kumulierte Belastungen für **U und U AG**⁹⁸:

Aarau/Kanton Aargau	Basis	Basis Initia- tive ⁹⁹	Grenz steu- ersatz in %	Steu- erbe- trag	Steu- erbe- trag Initia- tive	Steu- ersatz in % bei 250' Eink.	Steu- erbe- trag	Steu- erbe- trag Initia- tive
Stufe Gesellschafter								
Einkommenssteuer un- selbständiger Erwerb	30	30	34.5	10.4	10.4	26.7	8.0	8.0
Einkommenssteuer Zinsen aus Aktionärsdarlehen U AG	1	1.5	34.5	0.3	0.5	26.7	0.3	0.4
Einkommenssteuer Dividenden aus U AG	20/11	30	34.5	3.8	10.4	26.7	2.9	8.0
Vermögenssteuer Beteiligung U AG und Darlehen	550	550	0.48	2.6	2.6		2.6	2.6
Total Steuern Stufe Gesellschafter				17.1	23.9		13.8	19.0
In Prozent des Einkom- mens des Gesellschaf- ters				33.5%	46.9%		27.1%	37.3%
Stufe Gesellschaft								
Gewinnsteuer U AG	75	75	18.6	14.0	14.0		14.0	14.0
Kapitalsteuer U AG	1'200	1'200	0.127	1.5/0	1.5/0		1.5/0	1.5/0

⁹⁷ Kapitel 3.3.1.

⁹⁸ S und S AG am Ende dieses Kapitels.

⁹⁹ Der Schwellenbetrag wird vernachlässigt. Es wird davon ausgegangen, dass er bereits durch übrige Einkünfte konsumiert ist.



Aarau/Kanton Aargau	Basis	Basis Initia- tive ⁹⁹	Grenz steu- ersatz in %	Steu- erbe- trag	Steu- erbe- trag Initia- tive	Steu- ersatz in % bei 250' Eink.	Steu- erbe- trag	Steu- erbe- trag Initia- tive
Total Steuern Stufe Gesellschaft				14.0	14.0		14.0	14.0
Total Steuern Gesell- schafter und Gesell- schaft				31.1	37.9		27.8	33.0

Zug/Kanton Zug	Basis	Basis Initia- tive 100	Grenz steu- ersatz in %	Steu- erbe- trag	Steu- erbe- trag Initia- tive	Steu- ersatz in % bei 250' Eink.	Steu- erbe- trag	Steu- erbe- trag Initia- tive
Stufe Gesellschafter								
Einkommenssteuer un- selbständiger Erwerb	30	30	22.4	6.7	6.7	18.5	5.6	5.6
Einkommenssteuer Zinsen aus Aktionärsdarlehen U AG	1	1.5	22.4	0.2	0.3	18.5	0.2	0.3
Einkommenssteuer Dividenden aus U AG	20/11	30	22.4	2.5	6.7	18.5	2.0	5.6
Vermögenssteuer Beteiligung U AG und Darlehen	1050	1'050	0.29	3.0	3.0		3.0	3.0
Total Steuern Stufe Gesellschafter				12.4	16.7		10.8	14.5
In Prozent des Einkom- mens des Gesellschaf- ters				24.3%	32.7%		21.2%	28.4%

100 Der Schwellenbetrag wird vernachlässigt. Es wird davon ausgegangen, dass er bereits durch übrige Einkünfte konsumiert ist.

_



Zug/Kanton Zug	Basis	Basis Initia- tive 100	Grenz steu- ersatz in %	Steu- erbe- trag	Steu- erbe- trag Initia- tive	Steu- ersatz in % bei 250' Eink.	Steu- erbe- trag	Steu- erbe- trag Initia- tive
Stufe Gesellschaft								
Gewinnsteuer U AG	75	75	11.9	8.9	8.9		8.9	8.9
Kapitalsteuer U AG	1'200	1'200	0.072	0.9	0.9		0.9	0.9
Total Steuern Stufe Gesellschaft				9.8	9.8		9.8	9.8
Total Steuern Gesell- schafter und Gesell- schaft				22.2	26.5		20.6	24.3

Lausanne/Kanton Waadt	Basis	Basis Initia- tive 101	Grenz steu- ersatz in %	Steu- erbe- trag	Steu- erbe- trag Initia- tive	Steu- ersatz in % bei 250' Eink.	Steu- erbe- trag	Steu- erbe- trag Initia- tive
Stufe Gesellschafter								
Einkommenssteuer un- selbständiger Erwerb	30	30	41.5	12.5	12.5	35.5	10.7	10.7
Einkommenssteuer Zinsen aus Aktionärsdarlehen U AG	1	1.5	41.5	0.4	0.6	35.5	0.4	0.5
Einkommenssteuer Dividenden aus U AG	20/14	30	41.5	5.8	12.5	35.5	5	10.7
Vermögenssteuer Beteiligung U AG und Darlehen	1'050	1'050	0.8	8.4	8.4		8.4	8.4

_

Der Schwellenbetrag wird vernachlässigt. Es wird davon ausgegangen, dass er bereits durch übrige Einkünfte konsumiert ist.



Lausanne/Kanton Waadt	Basis	Basis Initia- tive 101	Grenz steu- ersatz in %	Steu- erbe- trag	Steu- erbe- trag Initia- tive	Steu- ersatz in % bei 250' Eink.	Steu- erbe- trag	Steu- erbe- trag Initia- tive
Total Steuern Stufe Gesellschafter				27.1	34		24.5	30.3
In Prozent des Einkom- mens des Gesellschaf- ters				53.1%	66.7%		48.0%	59.4%
Stufe Gesellschaft								
Gewinnsteuer U AG	75	75	14	10.5	10.5		10.5	10.5
Kapitalsteuer U AG	1'200	1'200	0.14	1.68/0	1.68/0		1.68/0	1.68/0
Total Steuern Stufe Gesellschaft				10.5	10.5		10.5	10.5
Total Steuern Gesell- schafter und Gesell- schaft				37.6	44.5		35	40.8

Die laufende Steuerbelastung in der Unternehmung U AG verändert sich mit der 99%-Initiative nicht.

Hingegen steigt durch die Initiative die laufende Steuerbelastung auf Stufe Unternehmer:

Die absolute Steuerbelastung des Unternehmers U in **Aarau/Kanton Aargau** steigt durch die Initiative von 17.1 auf 23.9 (+40%) bzw. von 13.8 auf 19.0 (+38%) bei tieferem Einkommenssteuersatz.

Der Unternehmer U erzielt im Beispiel ein verfügbares Einkommen vor Steuern von 51 (Gehalt 30, Zins 1, Dividende 20).

Davon bleibt ihm nach Einkommens- und Vermögenssteuer folgender Betrag:



Aarau/Aargau	Grenzste	euersatz	Steuers	atz 250'
	Geltendes Recht	Mit Initia- tive	Gelten- des Recht	Mit Initi- ative
Verfügbares Einkommen vor Steuern	51	51	51	51
Steuern geltendes Recht	-17.1		-13.8	
Steuern 99%-Initiative		-23.9		-19.0
Verfügbares Einkommen nach Steuern	33.9	27.1	37.2	32.0
Zusatzbelastung 99%-Initiative	6.8		5	.2
Abnahme verfügbares Einkommen nach Steuern durch 99%-Initiative	-20.1%		-14.0%	

Die Zusatzbelastung von 6.8 bzw. 5.2 fliesst an den Staat.

In **Zug** steigt die absolute Steuerbelastung des Unternehmers U durch die Initiative von 12.4 auf 16.7 (+35%) bzw. von 10.8 auf 14.5 (+34%) bei tieferem Einkommenssteuersatz.

Der Unternehmer U erzielt im Beispiel ein verfügbares Einkommen vor Steuern von 51 (Gehalt 30, Zins 1, Dividende 20).

Davon bleibt ihm nach Einkommens- und Vermögenssteuer folgender Betrag:

Zug/Kanton Zug	Grenzste	euersatz	Steuers	atz 250'
	Geltendes Recht	Mit Initia- tive	Gelten- des Recht	Mit Initi- ative
Verfügbares Einkommen vor Steuern	51	51	51	51
Steuern geltendes Recht	-12.4		-10.8	
Steuern 99%-Initiative		-16.7		-14.5
Verfügbares Einkommen nach Steuern	38.6	34.3	40.2	36.5
Zusatzbelastung 99%-Initiative	4.	3	3	.7
Abnahme verfügbares Einkommen nach Steuern durch 99%-Initiative	-11.	1%	-9.2%	

Die Zusatzbelastung von 4.3 bzw. 3.7 fliesst an den Staat.



In **Lausanne** steigt die absolute Steuerbelastung des Unternehmers U durch die Initiative von 27.1 auf 34 (+25%) bzw. von 24.5 auf 30.3 (+24%) bei tieferem Einkommenssteuersatz.

Der Unternehmer U erzielt im Beispiel ein verfügbares Einkommen vor Steuern von 51 (Gehalt 30, Zins 1, Dividende 20).

Davon bleibt ihm nach Einkommens- und Vermögenssteuer folgender Betrag:

Lausanne/Kanton Waadt	Grenzste	euersatz	Steuers	atz 250'
	Geltendes Recht	Mit Initia- tive	Gelten- des Recht	Mit Initi- ative
Verfügbares Einkommen vor Steuern	51	51	51	51
Steuern geltendes Recht	-27.1		-24.5	
Steuern 99%-Initiative		-34		-30.3
Verfügbares Einkommen nach Steuern	23.9	17	26.5	20.7
Zusatzbelastung 99%-Initiative	6.9		5	.8
Abnahme verfügbares Einkommen nach Steuern durch 99%-Initiative	-28.9%		-21.9%	

Die Zusatzbelastung von 6.9 bzw. 5.8 fliesst an den Staat.

Das verfügbare Einkommen nach Steuern des Unternehmers U sinkt mit der Initiative also teilweise erheblich.



Will der Unternehmer U sein verfügbares Einkommen nach Steuern mit der 99%-Initiative gleich hoch wie nach geltendem Recht behalten, so hat er dazu folgende Optionen:

-	Erhöhung Gehalt	100% Besteuerung
-	Erhöhung Dividende	150% Besteuerung
-	Erhöhung Zins Darlehen ¹⁰²	150% Besteuerung

U kann sein Gehalt¹⁰³, seine Dividende oder den Darlehenszins¹⁰⁴ erhöhen. Er bezahlt auf dieser Erhöhung aber wiederum Einkommensteuern. Damit U netto eine Erhöhung von 6.8 bzw. 5.2 (Aarau), 4.3 bzw. 3.7 (Zug) und 6.9 bzw. 5.8 (Lausanne) erhält muss er seine Bezüge alternativ wie folgt erhöhen:

Gehalt

-	von 30 um 10.4 ¹⁰⁵ auf 40.4, + 35%	(Aarau)
-	von 30 um 7.2 ¹⁰⁶ auf 37.2, + 24%	(Aarau)
-	von 30 um 5.5 ¹⁰⁷ auf 35.5, + 18%	(Zug)
-	von 30 um 4.5 ¹⁰⁸ auf 34.5, + 15%	(Zug)
-	von 30 um 11.8 ¹⁰⁹ auf 41.8, + 39%	(Lausanne)
-	von 30 um 9.9 ¹¹⁰ auf 39.9, + 33%	(Lausanne)
C	oder	

Eine Erhöhung des marktkonformen Zinses ist nicht möglich bzw. führt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, welche wie eine Dividende besteuert wird.

¹⁰⁴ Eine Erhöhung des marktkonformen Zinses ist nicht möglich bzw. führt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, welche wie eine Dividende besteuert wird.

¹⁰³ Im Rahmen des Drittvergleichs.

^{105 10.4 - 34.5%} Einkommenssteuern = 6.8.

 $^{^{106}}$ 7.2 – 26.7% Einkommenssteuern = 5.2.

^{1075.5 - 22.4%} Einkommenssteuern = 4.3.

 $^{^{108}}$ 4.5 – 18.5% Einkommenssteuern = 3.7.

^{109 11.8 - 41.5%} Einkommenssteuern = 6.9.

 $^{^{110}}$ 9 – 35.5% Einkommenssteuern = 5.8.



Dividende

-	von 20 um 14.1 ¹¹¹ auf 34.1, + 70%	(Aarau)

von 20 um 8.7¹¹² auf 28.7, + 44% (Aarau)

von 20 um 6.5¹¹³ auf 26.5, + 33% (Zug)

von 20 um 5.1¹¹⁴ auf 25.1, + 26% (Zug)

Von 20 um 18.3¹¹⁵ auf 38.3, + 92% (Lausanne)

Von 20 um 12.4¹¹⁶ auf 32.4, + 62% (Lausanne)

Aus steuerplanerischer Sicht wird der Unternehmer U primär versuchen, sein Gehalt und nicht die Dividende zu erhöhen, da Letztere mit der Initiative zu 150% in die Bemessungsgrundlage einfliessen, das Gehalt jedoch zu 100%. Gemäss den vorstehenden Berechnungen müsste U sein Gehalt um 15-35% erhöhen, seine Dividende um 26-70%.

Sicher ist, dass in einem solchen Fall die Zusatzbelastung durch die 99%-Initiative letztlich direkt oder indirekt durch die Unternehmung U AG getragen werden muss. Diese laufende Substanzentnahme aus der U AG durch zusätzliche Gehälter oder Dividenden infolge der 99%-Initiative schwächt die Unternehmen, führt zu weniger Investitionen, zu weniger Arbeitsplätzen oder sogar zu Verlagerungen ins Ausland.

Die Standortattraktivität der Schweiz leidet. Der Anreiz für eine unternehmerische Tätigkeit sinkt bzw. wird geschwächt.

Für **S und das Start up S AG** ergibt sich durch die 99%-Initiative praktisch keine Veränderung der Steuerfolgen, da das praxisgemäss vergleichsweise tiefe Gehalt unverändert besteuert wird. Die 99%-Initiative wirkt sich in der laufenden Besteuerung für S und die S AG somit praktisch nicht aus.

¹¹¹ 14.1 x 150% = 21.2, davon 34.5% = 7.3 Einkommensteuer. 14.1. - 7.3 = 6.8.

 $^{^{112}}$ 8.7 x 150% = 13.1, davon 26.7% = 3.5 Einkommensteuer. 8.7 – 3.5 = 5.2.

 $^{^{113}}$ 6.5 x 150% = 9.8, davon 22.4% = 2.2 Einkommensteuer. 6.5 – 2.2 = 4.3.

 $^{1145.1 \}times 150\% = 7.7$, davon 18.5% = 1.4 Einkommensteuer. 5.1 - 1.4 = 3.7.

 $^{^{115}}$ 18.3 x 150% = 27.5, davon 41.5% = 11.4 Einkommensteuer. 18.3 – 11.4 = 6.9.

 $^{^{116}}$ 12.4 x 150% = 18.6, davon 35.5% = 6.6 Einkommensteuer. 12.4 – 6.6 = 5.8.



4. Unternehmensnachfolgen in der Schweiz

4.1 Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen dieser Studie wurde auftragsgemäss darauf verzichtet, Umfragen oder Erhebungen zur wirtschaftlichen Bedeutung von mittelständischen Unternehmen und Familienunternehmen in der Schweiz durchzuführen. Vielmehr soll auf bestehenden Studien¹¹⁷ basiert werden.

Die Begriffe «KMU», «mittelständisches Unternehmen» und «Familienunternehmen» sind teilweise heterogen und nicht präzise definiert.¹¹⁸ Trotzdem lassen sich folgende, hier interessierende Eckpunkte erkennen:

- Es wird von ca. 300'000 Familienunternehmen in der Schweiz mit ca. 3.2
 Mio. Angestellten ausgegangen.¹¹⁹ Das sind 90 Prozent sämtlicher Unternehmen in der Schweiz.
- 75 Prozent aller KMU in der Schweiz sind Familienunternehmen.¹²⁰
- 87 Prozent aller KMU in der Schweiz sind als Kapitalgesellschaften organisiert.¹²¹
- 99.8 Prozent der Familienunternehmen haben weniger als 250 Angestellte.
 Gleichzeitig sind aber 1/3 aller börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz Familienunternehmen.¹²²
- 74'000 Familienunternehmen mit 406'000 Arbeitsplätzen müssen ihre Nachfolge in den nächsten fünf Jahren regeln.¹²³
- 46 Prozent aller Nachfolgeregelungen erfolgen familienintern, 54 Prozent familienextern.
- 18 Prozent der familieninternen Nachfolgeregelungen und damit 8 Prozent aller Nachfolgeregelungen erfolgen unentgeltlich, 92 Prozent aller Nachfolgeregelungen erfolgen entgeltlich.¹²⁵

¹¹⁷ So Studie CS/HSG 2013 und 2016; KUNZ, 449 ff.

¹¹⁸ KUNZ, 449.

¹¹⁹ Kunz, 449.

¹²⁰ CS/HSG 2016, 14.

¹²¹ CS/HSG 2013, 8.

¹²² KUNZ, a.a.O., 449.

¹²³ KUNZ, a.a.O., 449; CS/HSG 2016, 11.

¹²⁴ CS/HSG 2016, 18.

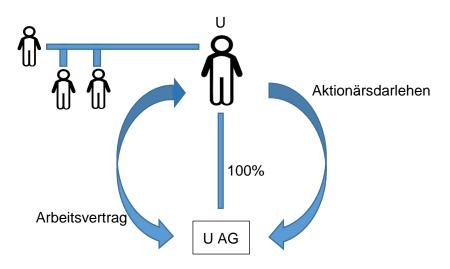
¹²⁵ CS/HSG 2016, 29.



 66 Prozent der entgeltlichen Nachfolgeregelungen erfolgen mit einem Rabatt zum Marktpreis von 20-40%, in 33 Prozent der Nachfolgeregelungen wird der volle Marktpreis bezahlt.¹²⁶

4.2 Typischer Nachfolgeprozess in der Schweiz (familienintern und familienextern)

Auf der Basis der unter 4.1 erwähnten Eckpunkte lässt sich folgendes typische Beispiel einer Nachfolgeregelung im Familienunternehmen darstellen:



Der Unternehmer U ist verheiratet und hat 2 Kinder. Er ist zu 100 Prozent an der U AG beteiligt. Ferner hat er der U AG ein Aktionärsdarlehen gewährt. U ist in der U AG unselbständig erwerbstätig (Arbeitsvertrag).

Gemäss der Studie CS/HSG 2016¹²⁷ sind 92 Prozent aller Nachfolgeregelungen in KMU entgeltlich. Somit wird das Unternehmen nur in Ausnahmefällen vollständig unentgeltlich

¹²⁶ CS/HSG 2016, 29.

¹²⁷ Studie CS/HSG 2016, 29.



übertragen (Erbe / Schenkung). Dies mag darauf hindeuten, dass der Unternehmer U aus der Abtretung seiner Anteile an der U AG eine Gegenleistung erhalten will oder erhalten muss. Die Gegenleistung dürfte er dazu verwenden

 den zukünftigen Lebensunterhalt ganz oder teilweise zu finanzieren und/oder

> die Kinder im Rahmen der erbrechtlichen Überlegungen abgelten zu können, insbesondere dann, wenn ein Kind die Nachfolge im Unternehmen antreten kann, andere Kinder hingegen nicht.

Insbesondere bei unentgeltlichen familieninternen Nachfolgeregelungen oder entgeltlichen familieninternen Nachfolgeregelungen mit erheblichem Rabatt zum Marktpreis werden in der Praxis die nicht am Unternehmen beteiligten Kinder durch übrige, nicht mit der Unternehmung in Verbindung stehende Vermögenswerte abgegolten.

Wir werden in dieser Studie somit schwergewichtig die entgeltliche Nachfolgeregelung beleuchten, aber auch die unentgeltliche Form darstellen.

Durchschnittlich 80% aller Firmeneigentümer sind gleichzeitig auch in der Geschäftsleitung aktiv. 128 Wir gehen deshalb für unsere Fallstudie davon aus, dass U mit der Übergabe des Eigentums an der U AG auch seine unselbständige Erwerbstätigkeit in der U AG aufgibt.

Zur Frage der Übertragung von Aktionärsdarlehen gibt es keine aussagekräftigen Studien. Wir gehen für unsere Überlegungen davon aus, dass sich U vor der Übertragung der U AG das Aktionärsdarlehen zurückzahlen lässt oder dass das Darlehen vom Nachfolger entgeltlich übernommen wird.



4.3 Finanzielle und steuerliche Aspekte für den übergebenden Unternehmer, das Unternehmen und den/die Nachfolger

Der übergebende Unternehmer U

- Gibt seine Beteiligung an der U AG ab, grossmehrheitlich entgeltlich. Die Gegenleistung verwendet er zur Altersvorsorge und/oder zur Abgeltung der nicht in der U AG engagierten Kinder.¹²⁹
- Gibt sein Aktionärsdarlehen ab
- Löst seinen Arbeitsvertrag auf.

Der Nachfolger

- Braucht eine Finanzierung f
 ür den Erwerb der U AG¹³⁰
- Braucht eine Finanzierung für den Erwerb des Aktionärsdarlehens, sofern das Darlehen nicht vorgängig durch die U AG zurückbezahlt wurde
- Erhält einen Arbeitsvertrag mit der U AG.

Das Unternehmen U AG

- Ist von der Nachfolgeregelung nicht direkt betroffen¹³¹
- Ev. entsteht ein kurzfristiger Cashbedarf für die Rückzahlung des Aktionärsdarlehen an U.

¹³¹ Bei der entgeltlichen Nachfolgeregelung muss in der Praxis allerdings ein Grossteil des Kaufpreises indirekt aus der Unternehmung finanziert werden.

_

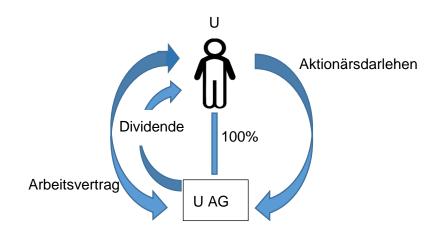
¹²⁹ U gewährt seinem Nachfolger häufig ein Verkäuferdarlehen (siehe unten).

¹³⁰ Die Finanzierung kann extern (Dritte) und/oder intern (Familie) erfolgen.



Fallbeispiel mit den steuerlichen Auswirkungen nach geltendem Recht 4.4

Fallbeispiel Unternehmer 4.4.1



Eckpunkte in Zahlen:

Beteiligung von U an der U AG	100% Beteiligung Aktienkapital 100 Verkehrswert 1'000 Dividende p.a. 20
Aktionärsdarlehen von U an U AG	Nominal 50 Zins 2 Prozent p.a. = 1
Gehalt U netto gemäss Lohnausweis	30 p.a.
Jahresgewinn U AG vor Steuern	75 p.a.
Eigenkapital U AG	1'200

Für dieses Fallbeispiel Unternehmer wurde vorne¹³² die laufende Besteuerung für das geltende Recht und für die Situation mit der 99%-Initiative dargestellt.

¹³² Kapitel 3.6.



Anhand desselben Ausgangsfalles sollen hier die Steuerfolgen der Nachfolgeregelung nach geltendem Recht und mit der 99%-Initiative dargestellt werden.

4.4.1.1 Entgeltliche Nachfolge

Der Unternehmer U verkauft die U AG mit einem Verkehrswert von 1'000 zum Preis von 600 bis 1'000 gemäss Umfrage CS/HSG 2016¹³³. Für unser Fallbeispiel gehen wir von einem Mittelwert von 800 aus.

Der Unternehmer U will im Rahmen der Nachfolgeregelung auch sein Aktionärsdarlehen ablösen. Die U AG kann dieses Darlehen in der Praxis kaum zurückbezahlen. Deshalb kauft es der Nachfolger zum Nominalwert von 50.

Die laufenden Einkommen von U aus Dividende, Zins und unselbständiger Erwerbstätigkeit fallen mit der Nachfolgeregelung weg.

Die **Steuerfolgen** dieser Nachfolgeregelung nach geltendem Recht präsentieren sich wie folgt:

Sowohl der Verkauf der Beteiligung U AG als auch der Verkauf des Aktionärsdarlehens unterliegen weder bei der direkten Bundessteuer noch auf Stufe Kanton der Einkommensteuer. Sie stellen steuerfreie private Kapitalgewinne dar. Vorbehalten sind die Tatbestände der sog. indirekten Teilliquidation und der Transponierung.¹³⁴

Damit erhält der Unternehmer U aus den beiden Verkäufen folgende Gegenleistung:

Verkaufspreis U AG	800
Verkaufspreis Aktionärsdarlehen	50
Total Verkaufserlös brutto	850
./. Steuerfolgen Verkauf	0
Total Verkaufserlös netto	850

¹³³ Studie CS/HSG 2016, 29.

¹³⁴ Zum Ganzen vgl. vorne 3.2.2.5.



Der verfügbare Erlös für U netto nach der Nachfolgeregelung¹³⁵ sieht somit wie folgt aus:

Total Verkaufserlös netto	850
---------------------------	-----

4.4.1.2 Unentgeltliche Nachfolge

Der Unternehmer U überträgt seine Beteiligung unentgeltlich an seinen Nachfolger, typischerweise an ein Kind.

Er überträgt auch sein Aktionärsdarlehen unentgeltlich an den Nachfolger oder ein anderes Kind.

Er erhält für diese Übertragungen keine Gegenleistung.

Da in der Schweiz unentgeltliche Übertragungen von beweglichem Vermögen von Eltern an die Kinder in praktisch allen Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind entstehen keine Steuerfolgen aus dieser Nachfolgeregelung.

Die laufenden Einkommen von U aus Dividende, Zins und unselbständiger Erwerbstätigkeit fallen mit der Nachfolgeregelung weg.

Der verfügbare Erlös für U netto nach der Nachfolgeregelung sieht somit wie folgt aus:

Total Erlös netto	0
-------------------	---

4.5 Darstellung der Auswirkungen der 99%-Initiative auf das Fallbeispiel

Anhand des Ausgangsfalles¹³⁶ werden die Steuerfolgen der Nachfolgeregelung mit der 99%-Initiative dargestellt.

¹³⁵ In der Praxis gewährt der Unternehmer U seinem Nachfolger (Käufer) häufig ein Verkäuferdarlehen, um die Finanzierung der Nachfolge zu erleichtern. An der Höhe des für U verfügbaren Erlöses aus der Nachfolgereglung ändert sich jedoch nichts. Da der Nachfolger das Verkäuferdarlehen nach der Nachfolgeregelung schrittweise zurückzahlen muss ist einzig die geldmässige Verfügbarkeit des Erlöses aufgeschoben.

¹³⁶ Kapitel 4.4.1.



4.5.1 Fallbeispiel Unternehmer

4.5.1.1 Entgeltliche Nachfolge

Der Unternehmer U verkauft die U AG zum Preis von 800.

Der Unternehmer U will im Rahmen der Nachfolgeregelung auch sein Aktionärsdarlehen ablösen. Die U AG kann dieses Darlehen in der Praxis kaum zurückbezahlen. Deshalb kauft es der Nachfolger zum Nominalwert von 50.

Die laufenden Einkommen von U aus Dividende, Zins und unselbständiger Erwerbstätigkeit fallen mit der Nachfolgeregelung weg.

Die **Steuerfolgen** dieser Nachfolgeregelung mit der 99%-Initiative präsentieren sich wie folgt:

Der Verkauf der Beteiligung U AG unterliegt als privater Kapitalgewinn auf beweglichem Vermögen der direkten Bundessteuer und der kantonalen Einkommensteuer. ¹³⁷ Die Höhe des Kapitalgewinns ist fraglich. Da nach Auffassung der Initianten auch die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital sowie von Reserven aus Kapitaleinlagen im Anwendungsbereich der Initiative liegen ¹³⁸ rechtfertigt es sich, den gesamten Verkaufserlös von 800 als «Kapitaleinkommen» gemäss Initiative zu betrachten.

Der Verkauf des Aktionärsdarlehens erfolgt zum Nominalwert des Darlehens von 50. Ein Kapitalgewinn wird nicht erzielt. Auch handelt es sich nicht um die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital sowie von Reserven aus Kapitaleinlagen. Deshalb rechtfertigt es sich, den Erlös von 50 nicht als «Kapitaleinkommen» gemäss Initiative zu betrachten.

Für die Berechnung der Steuerfolgen gemäss Initiative ist der Schwellenbetrag zu berücksichtigen.¹³⁹ Für die nachfolgende Berechnung wird unterstellt, dass der Schwellenbetrag von CHF 100'000 durch andere Einkünfte abgedeckt wird und damit bei der Berechnung der Steuerfolgen der Verkäufe nicht mehr zu berücksichtigen ist¹⁴⁰.

Damit erhält Unternehmer U mit Wohnsitz Aarau bzw. Zug oder Lausanne aus dem Verkauf der Beteiligung U AG und des Aktionärsdarlehens folgende Gegenleistung:

¹³⁷ Kapitel 3.5.2.5.

¹³⁸ Kapitel 3.5.2.3.

¹³⁹ Kapitel 3.4.2.2.

¹⁴⁰ Bei der Nachfolge wird die gesamte, über die Jahre erarbeitete Substanz übertragen. Der Schwellenwert wird wohl auch bei kleineren Verhältnissen überschritten. Bei Nachfolgen kann die Wirkung des Schwellenwertes damit vernachlässigt werden.



	Aarau Grenz'	Aarau 250'	Zug Grenz'	Zug 250'	Laus' Grenz'	Laus' 250'
Verkaufspreis U AG	800	800	800	800	800	800
Steuerbarer Kapitalgewinn gemäss Initiative	800	800	800	800	800	800
Steuerbares Kapitaleinkommen nach Multiplikator 150%	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200	1'200
Einkommenssteuersatz in %	34.5	26.7	22.4	18.5	41.5	35.5
Einkommenssteuer auf 1'200	-414	-320	-269	-222	-498	-426
Verkaufspreis U AG, netto nach Einkommensteuer	386	480	531	578	702	774
Verkaufspreis Aktionärsdarlehen	50	50	50	50	50	50
Einkommenssteuer	0	0	0	0	0	0
Verkaufspreis Aktionärsdarlehen netto nach Einkommenssteuer	50	50	50	50	50	50
Total Verkaufserlös brutto Beteiligung U AG und Darlehen	850	850	850	850	850	850
./. Steuerfolgen Verkauf	-414	-320	-269	-222	-498	-426
Total Verkaufserlös netto	436	530	581	628	352	424

Der Vergleich für Unternehmer U für seine Nachfolgeregelung nach geltendem Recht und nach Inkrafttreten der Initiative zeigt folgendes Bild:

	Aarau	Aarau	Zug	Zug	Laus'	Laus'
	Grenz'	250'	Grenz'	250'	Grenz'	250'
Total Verkaufserlös netto nach geltendem Recht	850	850	850	850	850	850
Total Verkaufserlös netto nach Initiative	436	530	581	628	352	424
Auswirkung Initiative	414,	320,	269,	222,	498,	426,
	-49%	-38%	-32%	-26%	-58%	-50%



4.5.1.2 Unentgeltliche Nachfolge

Der Unternehmer U überträgt seine Beteiligung unentgeltlich an seinen Nachfolger, typischerweise an ein Kind.

Er überträgt auch sein Aktionärsdarlehen unentgeltlich an den Nachfolger oder ein anderes Kind.

Er erhält für diese Übertragungen keine Gegenleistung.

Da in der Schweiz unentgeltliche Übertragungen von beweglichem Vermögen von Eltern an die Kinder in praktisch allen Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind entstehen keine Steuerfolgen aus dieser Nachfolgeregelung. Daran ändert die Initiative nichts.

Die laufenden Einkommen von U aus Dividende, Zins und unselbständiger Erwerbstätigkeit fallen mit der Nachfolgeregelung weg.

Der verfügbare Erlös nach der Nachfolgeregelung sieht somit wie folgt aus:

Total Verkaufserlös netto	0
---------------------------	---

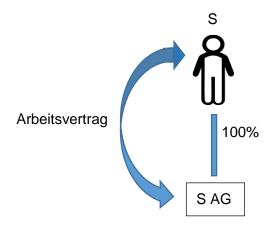
Der Vergleich für Unternehmer U für seine Nachfolgeregelung nach geltendem Recht und nach Inkrafttreten der Initiative zeigt folgendes Bild:

Total Erlös netto nach geltendem Recht	0
Total Erlös netto nach Initiative	0
Auswirkung Initiative	keine



4.6 Fallbeispiel Start up

4.6.1 Fallbeispiel nach geltendem Recht



Eckpunkte in Zahlen:

Beteiligung von S an der S AG	100% Beteiligung Aktienkapital 120 Verkehrswert 200 Dividende keine
Gehalt S netto gemäss Lohnausweis	5 p.a.

Bei Start ups steht typischerweise die entgeltliche Nachfolge ("Exit") im Vordergrund. Der Gründer S wird seinen Anteil an der S AG ganz oder teilweise veräussern und so seine erfolgreiche Geschäftsidee verkaufen. Auf die Darstellung der unentgeltlichen Nachfolge wird deshalb verzichtet.

Der Gründer S¹⁴¹ verkauft seine Beteiligung an der S AG zum Verkehrswert von 200.

Das laufende Einkommen von S aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bleibt trotz Exit bestehen, da das Know-How von S auch nach Verkauf gefragt ist.

¹⁴¹ Auf den Fall des Verkaufs von Mitarbeiteraktien soll hier nicht weiter eingegangen werden.



Die **Steuerfolgen** dieser Nachfolgeregelung nach geltendem Recht präsentieren sich wie folgt:

Der Verkauf der Beteiligung S AG unterliegt weder bei der direkten Bundessteuer noch auf Stufe Kanton der Einkommensteuer. Er stellt einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn dar. Vorbehalten sind die Tatbestände der sog. indirekten Teilliquidation und der Transponierung.¹⁴²

Damit erhält Unternehmer S aus dem Verkauf des Start ups S AG folgende Gegenleistung:

Verkaufspreis S AG	200
./. Steuerfolgen Verkauf	0
Total Verkaufserlös netto	200

Der verfügbare Erlös nach der Nachfolgeregelung¹⁴³ sieht somit wie folgt aus:

Total Verkaufserlös netto	200
---------------------------	-----

4.6.2 Fallbeispiel nach 99%-Initiative

Der Gründer S¹⁴⁴ verkauft seine Beteiligung an der S AG zum Verkehrswert von 200.

Das laufende Einkommen von S aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bleibt trotz Exit bestehen, da das Know-How von S auch nach Verkauf gefragt ist.

Die **Steuerfolgen** dieser Nachfolgeregelung mit der 99%-Initiative präsentieren sich wie folgt:

¹⁴² Zum Ganzen vorne.

¹⁴³ In der Praxis gewährt der Unternehmer U seinem Nachfolger (Käufer) häufig ein Verkäuferdarlehen, um die Finanzierung der Nachfolge zu erleichtern. An der Höhe des für U verfügbaren Erlöses aus der Nachfolgereglung ändert sich jedoch nichts. Da der Nachfolger das Verkäuferdarlehen nach der Nachfolgeregelung schrittweise zurückzahlen muss ist einzig die geldmässige Verfügbarkeit des Erlöses aufgeschoben.

¹⁴⁴ Auf den Fall des Verkaufs von Mitarbeiteraktien soll hier nicht weiter eingegangen werden.



Der Verkauf der Beteiligung S AG unterliegt als privater Kapitalgewinn auf beweglichem Vermögen der direkten Bundessteuer und der kantonalen Einkommensteuer.¹⁴⁵ Die Höhe des Kapitalgewinns ist fraglich. Da nach Auffassung der Initianten auch die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital sowie von Reserven aus Kapitaleinlagen im Anwendungsbereich der Initiative liegen¹⁴⁶ rechtfertigt es sich, den gesamten Verkaufserlös von 200 als «Kapitaleinkommen» gemäss Initiative zu betrachten.

Damit erhält Unternehmer S aus dem Verkauf des Start ups S AG folgende Gegenleistung:

	Aarau Grenz'	Aarau 250'	Zug Grenz'	Zug 250'	Laus' Grenz'	Laus' 250'
Verkaufspreis S AG	200	200	200	200	200	200
Steuerbarer Kapitalgewinn gemäss Initiative	200	200	200	200	200	200
Steuerbares Kapitaleinkommen nach Multiplikator 150% ¹⁴⁷	300	300	300	300	300	300
Einkommenssteuersatz in %	34.5	26.7	22.4	18.5	41.5	35.5
Einkommenssteuer auf 300	-103.5	-80.1	-67.2	-55.5	-124.5	-106.5
Verkaufserlös S AG netto nach Einkommenssteuer	96.5	119.9	132.8	144.5	75.5	93.5

Der Vergleich für Gründer S für seine Nachfolgeregelung nach geltendem Recht und nach Inkrafttreten der Initiative zeigt folgendes Bild:

Total Verkaufserlös netto nach geltendem Recht	200	200	200	200	200	200
Total Verkaufserlös netto nach Initiative	96.5	119.9	132.8	144.5	75.5	93.5
Auswirkung Initiative	-103.5, -52%	-80.1, -40%	-67.2, -34%	-55.5, -28%	-124.5, -62%	-106.5, -53%

¹⁴⁵ Kapitel 3.5.2.5.

¹⁴⁶ Kapitel 3.5.2.3.

Auch für diese Berechnung wird unterstellt, dass der Schwellenbetrag durch andere Einkünfte abgedeckt wird. Beim Exit wird die gesamte, über die Jahre erarbeitete Substanz übertragen. Der Schwellenwert wird wohl auch bei kleineren Verhältnissen überschritten. Bei Nachfolgeregelungen von Start ups kann die Wirkung des Schwellenwertes damit vernachlässigt werden.



4.7 Beurteilung der Auswirkungen der 99%-Initiative: Vergleich zum geltenden Recht, Folgen für die Gestaltung und den Erfolg von Unternehmensnachfolgen in der Schweiz, Verhaltensänderungen (Ausweichverhalten), mögliche Folgen für Investitionen und Arbeitsplätze

Der Vergleich für **Unternehmer U** mit seiner entgeltlichen Nachfolgeregelung nach geltendem Recht und nach Inkrafttreten der 99%-Initiative zeigt folgendes Bild:

	Aarau	Aarau	Zug	Zug	Laus'	Laus'
	Grenz'	250'	Grenz'	250'	Grenz'	250'
Total Verkaufserlös netto nach geltendem Recht	850	850	850	850	850	850
Total Verkaufserlös netto nach Initiative	436	530	581	628	352	424
Auswirkung Initiative	414,	320,	269,	222,	498,	426,
	-49%	-38%	-32%	-26%	-58%	-50%

Die Beträge von 414 / 320 / 269 / 222 / 498 / 426 fliessen an den Staat.

Währenddem sich bei der unentgeltlichen Nachfolgeregelung durch die 99%-Initiative praktisch keine Änderungen ergeben, erhält der Unternehmer U mit Wohnsitz Aarau und Grenzsteuersatz aus seiner entgeltlichen Nachfolgeregelung aufgrund der Initiative anstatt eines Nettoerlöses von 850 einen Nettoerlös von 436, also 414 bzw. 49% weniger. Der Betrag von 414 stellt die Steuerbelastung durch die Initiative dar. Die entsprechenden Zahlen für den Steuersatz bei 250'000 Einkommen bzw. bei Wohnsitz Zug oder Lausanne ergeben sich aus der obigen Tabelle.

Der Nettoerlös des Unternehmers U sinkt aufgrund der Initiative erheblich, nämlich um 26% - 58%.

Nun wählt der Unternehmer U in der Regel die entgeltliche Nachfolgeregelung, da er auf den Verkaufserlös angewiesen¹⁴⁸ ist. Damit stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten der Unternehmer U hat, wenn er diese Differenz von 414 nicht hinnehmen kann oder hinnehmen will?

Im Rahmen der Nachfolgeregelung ergibt sich mit der 99%-Initiative ein substantieller Abfluss von 414 an den Staat. Dieser Abfluss von 414 kann der Unternehmer U über höhere

¹⁴⁸ Kapitel 4.2.



Bezüge¹⁴⁹ vor Verkauf oder durch eine Erhöhung des Verkaufspreises der U AG an den Nachfolger finanzieren. Der Nachfolger müsste seinerseits durch höhere Bezüge oder erhöhte Dividenden nach Verkauf die Kaufpreiserhöhung finanzieren. In beiden Fällen muss am Schluss das Unternehmen U den Abfluss von 414 direkt oder indirekt finanzieren.

Würde der Unternehmer U den Betrag von netto 414 in den Jahren vor Verkauf aus der U AG beziehen wollen, so müsste er sein Gehalt oder die Dividende wie folgt erhöhen:

- Gehalt um total 632¹⁵⁰
- Dividende um total 858¹⁵¹.

Möchte U alternativ den **Kaufpreis** zur Finanzierung des Abflusses von bspw. 414 **erhöhen**, was wahrscheinlicher erscheint, so müsste er den Kaufpreis von 800 um 858¹⁵² auf 1'658, d.h. um 107%, erhöhen. Dazu folgende Übersicht der einzelnen Varianten:

Kaufpreis 800	Aarau Grenz'	Aarau 250'	Zug Grenz'	Zug 250'	Laus' Grenz'	Laus' 250'
Zusatzbelastung durch Initiative	414	320	269	222	498	426
Erhöhung Kaufpreis	858 ¹⁵³	534 ¹⁵⁴	405 ¹⁵⁵	307 ¹⁵⁶	1'320 ¹⁵⁷	911 ¹⁵⁸
Neuer Kaufpreis	1'658	1'334	1'205	1'107	2'120	1'711
Erhöhung Kaufpreis in %	+107%	+67%	+51%	+39%	+165%	+114%

Damit werden die Folgen der 99%-Initiative für den Unternehmer U und die U AG bezüglich Nachfolge sehr klar: Muss der Unternehmer U im Rahmen seiner Nachfolge den Verkaufspreis um 39% bis 165% erhöhen, so wird entweder die Nachfolge scheitern oder aber der U AG werden früher oder später substantielle Mittel entzogen. Die Nachfolge wird unattraktiv und der Gesellschaft werden Mittel für Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen

¹⁵⁰ 632 – 34.5% Einkommenssteuer = 414.

¹⁴⁹ Gehalt oder Dividende.

 $^{^{151}}$ 858 x 150% - 34.5% Einkommenssteuer = 414.

¹⁵² 858 x 150% - 34.5% Einkommenssteuer = 414.

 $^{^{153}}$ 858 x 150% - 34.5% Einkommenssteuer = 414.

 $^{^{154}}$ 534 x 150% - 26.7% Einkommenssteuer = 320.

 $^{^{155}}$ 405 x 150% - 22.4% Einkommenssteuer = 269.

¹⁵⁶ 307 x 150% - 18.5% Einkommenssteuer = 222. ¹⁵⁷ 1'320 x 150% - 41.5% Einkommenssteuer = 498.

¹⁵⁸ 911 x 150% - 35.5% Einkommensteuer = 426.



entzogen. Der Standort Schweiz wird massiv geschwächt und verliert an Attraktivität. Der Anreiz für die unternehmerische Tätigkeit in der Familie wird geschwächt.

Auch der **Gründer S** erhält aus seiner Nachfolgeregelung einen deutlich geringeren Nettoerlös: anstatt eines Erlöses von 200 erhält er noch 96.5 (- 52%). 103.5 fliessen an den Staat. Die entsprechenden Zahlen für den Steuersatz bei 250'000 Einkommen bzw. bei Wohnsitz Zug oder Lausanne ergeben sich aus der obigen Tabelle.

Möchte S einen Nettoerlös von 200 auch mit der 99%-Initiative erzielen, so müsste er den Verkaufspreis der S AG von 200 um 214.5 auf 414.5 erhöhen (+ 107%). Dazu folgende Übersicht der einzelnen Varianten:

Kaufpreis 200	Aarau Grenz'	Aarau 250'	Zug Grenz'	Zug 250'	Laus' Grenz'	Laus' 250'
Zusatzbelastung durch Initiative	103.5	80.1	67.2	55.5	124.5	106.5
Erhöhung Kaufpreis	214.5 ¹⁵⁹	134 ¹⁶⁰	102161	78 ¹⁶²	330163	228164
Neuer Kaufpreis	414.5	334	302	278	530	428
Erhöhung Kaufpreis in %	+107%	+67%	+51%	+39%	+165%	+114%

Auch beim Exit von Start ups zeigt sich somit ein ähnliches Bild wie beim Unternehmer U: Der Gründer S erhält entweder einen um 28% - 62% 165 tieferen Nettoerlös aus dem Verkauf der S AG oder aber er muss seinen Verkaufspreis beim Exit um 39% - 165% erhöhen. Beide «Lösungen» führen zu einer massiven Schwächung des Standorts Schweiz für Start ups und würden zweifelsohne dazu führen, dass Gründer mit ihren Start ups die Schweiz als Standort meiden.

¹⁵⁹ 214.5 x 150% - 34.5% Einkommenssteuer = 103.5.

¹⁶⁰ 134 x 150% - 26.7% Einkommenssteuer = 80.1.

¹⁶¹ 102 x 150% - 22.4% Einkommenssteuer = 67.2.

¹⁶² 78 x 150% - 18.5% Einkommenssteuer = 55.5.

 $^{^{163}}$ 330 x 150% - 41.5% Einkommenssteuer = 124.5.

¹⁶⁴ 228 x 150% - 35.5% Einkommenssteuer = 106.5.

¹⁶⁵ Der leicht höhere Prozentsatz im Vergleich zum Unternehmer U (26%-58%) erklärt sich dadurch, dass im Fallbeispiel U noch ein Aktionärsdarlehen mitverkauft wurde.